

Verwaltungsreform

Übersicht gemäß § 42 Abs. 4 BHG 2013

Dezember 2015

Inhalt

1. Zusammenfassung	4
2. Analyse	6
Position des Rechnungshofes	6
Ressortübergreifende Reformmaßnahmen	6
Beiträge aus den Ressorts	14

1. Zusammenfassung

Verwaltungsreform spielt aus mehreren Gründen eine wichtige Rolle bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben:

- Die Bundesregierung verbindet die Konsolidierung des Bundeshaushaltes auch angesichts der großen Steuerreform mit der Fortführung struktureller Reformen u.a. in den Bereichen Verwaltung und Förderungen, wie sie im Regierungsübereinkommen festgelegt wurden.
- Die öffentliche Verwaltung hat sich bewusst mit den gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Veränderungen auseinanderzusetzen und sich entsprechend den notwendigen Erfordernissen weiter zu entwickeln.
- Nationale Faktoren, zum Beispiel demographische Veränderungen und internationale Entwicklungen wie die Wirtschaftskrise oder die Globalisierung, machen Prioritätensetzungen und Strukturveränderungen notwendig, um diese Herausforderungen erfolgreich bewältigen zu können.

In diesem Sinne hält die Bundesregierung unter Setzung politischer Schwerpunkte weiter an einer effektiven und effizienten, wirkungsorientierten Bundesverwaltung fest. Die Verwaltungsreform wird weiter vorangetrieben, die Bürokratie wo möglich und sinnvoll abgebaut und die Modernisierung der Bundesverwaltung konsequent fortgesetzt.

In diesen Reformprozess müssen alle Gebietskörperschaften eingebunden werden, da die Wahrnehmung sämtlicher öffentlicher Aufgaben auf die einzelnen Gebietskörperschaften verteilt ist und vielfach überschneidende Aufgabenbereiche bestehen. Eine erfolgreiche Verwaltungsreform ist daher nur durch eine gemeinsame Kraftanstrengung aller Gebietskörperschaften möglich.

Diesbezügliche Bemühungen erfolgten in den letzten Jahren im Rahmen der Aufgabenreformkommission 2000/2001, des Österreich-Konvents (2003 - 2005), des Finanzausgleichs (Verwaltungsreform II Vereinbarung 2005 sowie Aktualisierung 2008), der Expertengruppe für Staats- und Verwaltungsreform 2007 sowie der Konsolidierungsarbeitsgruppe 2008 - 2011.

Die Bundesregierung setzt diese verwaltungsreformatorischen Bemühungen auch weiterhin fort:

- Im Arbeitsprogramm 2013 - 2018 hat die Bundesregierung zahlreiche Maßnahmen vereinbart, um die öffentliche Verwaltung noch weiter zu verbessern.
- Die Aufgabenreform- und Deregulierungskommission prüfte die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung und erarbeitete 245 konkrete Reformvorschläge, die der Bundesregierung vorgelegt wurden.
- Im Rahmen des Reformdialogs im Juni 2015 wurde die Umsetzung einiger dieser Vorschläge beschlossen. So wird es bei Behördenwegen Erleichterungen geben, Hemmnisse für unternehmerische Tätigkeiten werden abgebaut und E-Government wird weiter ausgebaut.
- Die zahlreichen im Regierungsprogramm vorgesehenen „Better Regulation“ Maßnahmen werden zügig umgesetzt.
- Im Rahmen der im Frühjahr begonnenen Finanzausgleichsverhandlungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden werden u.a. Reformmaßnahmen erarbeitet und beschlossen werden, um die zur Verfügung stehenden Mittel so effizient und effektiv wie möglich einzusetzen.
- Mit der Haushaltsrechtsreform wurden eine wirksame Steuerung und ein transparentes Rechnungswesen geschaffen. Mit der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung werden die Rechnungslegungsstandards des Bundes auch von den Ländern und Gemeinden angewandt werden, was eine Vergleichbarkeit der Finanzlage der Gebietskörperschaften erleichtern wird.

- Die Ausgabenpolitik bleibt generell restriktiv. Der Zuwachs beim Aktivitätsaufwand des Bundes wird unter anderem durch restriktive Nachbesetzungen und eine maßvolle Gehaltserhöhung gering gehalten werden. Jedes Ressort hat zur Eindämmung der Dynamik bei den Verwaltungskosten beizutragen.

Die Umsetzung von Verwaltungsreformen ist in allen Ressorts ein kontinuierlicher Prozess, um die öffentliche Verwaltung noch effizienter, effektiver und bürgernäher zu machen. Die Beilage Verwaltungsreform ermöglicht allen Ressorts ihre wichtigsten Reformmaßnahmen zu präsentieren. Die einzelnen Maßnahmen verfolgen dabei oft mehrere Schwerpunkte und Ziele:

- Ausbau und effiziente Nutzung von E-Government, um die Verwaltungsverfahren und den Verwaltungsaufwand sowohl für die Verwaltung als auch für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen zu vereinfachen und zu reduzieren
- Durchführung eines Aufgabenkritikprozesses und Schaffung von Benchmarkvergleichen
- Kompetenzoptimierung, Bündelung von Tätigkeiten und Schaffung effizienterer Prozesse
- Bürgerorientierung durch Schaffung von One-Stop-Shops, Verbesserung der Kundenfreundlichkeit, Maßnahmen zur Stärkung des Vertrauens der Bevölkerung, Entfall nicht notwendiger Bestimmungen, Schaffung bundesweit einheitlicher Instrumente und Deregulierungsmaßnahmen
- Strukturelle Reformen unter Berücksichtigung des gegebenen Kostendrucks, um eine qualitativ, hochwertige, effektive und effiziente Versorgung sicher zu stellen

2. Analyse

Position des Rechnungshofes

Der Rechnungshof führt im Bundesrechnungsabschluss 2014 aus, dass der von der Bundesregierung festgelegte Budgetpfad die Einhaltung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes und damit einen gesamtstaatlich strukturell ausgeglichenen Haushalt ab 2014 vorsieht.

Er wies jedoch darauf hin, dass eine nachvollziehbare finanzielle Gesamtdarstellung, welche Maßnahmen auf der Mittelverwendungs- und auf der Mittelaufbringungsseite in welchem Ausmaß zur Erreichung dieses Ziels beitragen, fehlt. Daher müssen auf der Mittelverwendungsseite die Ineffizienzen, Doppelgleisigkeiten und Kompetenzüberlappungen insbesondere in den Bereichen Bildung, Pflege, Soziales, Förderungen und Verwaltung beseitigt sowie die längst erforderlichen Struktur- und Konsolidierungsmaßnahmen umgesetzt werden. Darüber hinaus sieht der Rechnungshof Handlungsbedarf bei den Pensionen.

Vor diesem Hintergrund hat der Rechnungshof seinen Fokus bei den Gebarungsüberprüfungen in den letzten Jahren auf Strukturreformen gerichtet und mehrere Positionspapiere mit Reformvorschlägen zu den verschiedenen Sachbereichen (z.B. Gesundheit, Schulwesen, Soziales, Pflege, Förderungswesen, Sicherheit, Justiz) und allgemeinen Reformthemen (z.B. Aufgabekritik, Straffung der Behördenorganisation, Reform der Finanzverfassung, Haushaltsrecht, Entlastung der Wirtschaft) vorgelegt.

Ziel dieser Vorschläge ist es, die Prozesse und Strukturen in der staatlichen Verwaltung zu verbessern, die Qualität zu erhöhen, aber auch signifikante Einsparungen zu erzielen, um die Finanzierung öffentlicher Leistungen nachhaltig sicherzustellen.

Die Reformvorschläge des Rechnungshofes flossen überdies in die Arbeit und die Ergebnisse der Aufgabenreform- und Deregulierungskommission ein. Darüber hinaus präsentierte der Rechnungshof in den letzten Monaten den Regierungsverantwortlichen den Handlungsbedarf der einzelnen Ministerien. Diese Plattform soll dazu genutzt werden, um konkrete Umsetzungsmaßnahmen festzulegen.

Ressortübergreifende Reformmaßnahmen

Die Bundesregierung hat in ihrem Arbeitsprogramm 2013 bis 2018 sowie bei den Regierungsklausuren in Schladming 2014 und in Krems 2015 beschlossen, weitere Schritte in Richtung Verwaltungsvereinfachung, Modernisierung, Entbürokratisierung, Effizienz und Bürgernähe zu setzen.

Aufgabenreform- und Deregulierungskommission

Organisation und Aufgaben

Auf Basis des Arbeitsprogramms der Bundesregierung 2013 - 2018 wurde mit Ministerratsbeschluss vom 20. Mai 2014 die Aufgabenreform- und Deregulierungskommission (ADK) eingerichtet. Sie nahm ihre Arbeit im Juni 2014 auf und beendete diese im Juni 2015.

Die Aufgabe der Kommission bestand darin, Vorschläge zu erarbeiten, die auf eine effizientere Aufgabenbesorgung der öffentlichen Verwaltung, auf den Abbau von Doppelgleisigkeiten zwischen Gebietskörper-

schaften und auf geringere Verwaltungslasten für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen abstellen. Hierfür wurde der Rechtsbestand systematisch überprüft und bereits vorliegende Reformvorschläge anderer Institutionen einbezogen.

Die Kommission bestand aus vierzehn Mitgliedern: Neben den beiden Vorsitzenden (Univ. Prof. Dr. Rudolf Thienel und Univ. Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens Jabloner) waren dies Sektionschefs verschiedener Ressorts, vier Landesamtsdirektoren und zwei Vertreterinnen aus der Wirtschaft.

Die ADK setzte vier Untergruppen ein, welche arbeitsteilig die Themen Bürokratieabbau, Aufgabenreform, Wirtschaft und Förderungen behandelten. Die Themen Bildung, Gesundheit, Abgaben, Haushaltsrecht, Pensionen und Landesverteidigung wurden nicht aufgegriffen, weil die Bundesregierung hierfür separate Reformkommissionen und Arbeitsgruppen einsetzte.

Zur Unterstützung der Kommission wurde eine Geschäftsstelle eingerichtet. Zu ihren Aufgaben zählten vor allem eine Koordinationsfunktion und die Unterstützung bei den Analysen vorhandener Vorschläge.

Erarbeitung der Vorschläge

Es wurden rund 2.800 Vorschläge, welche vorwiegend aus dem Bereich des Rechnungshofs, der Bundesministerien, der Bundesländer, der Wissenschaft und der Interessensvertretungen stammten, analysiert.

Die ADK beschloss bis Juni 2015 fünf Zwischenberichte, ein separates Vorschlagskompendium betreffend ein effizienteres Förderungswesen und einen konsolidierten Abschlussbericht. Alle Berichte sind im Internet abrufbar (siehe <http://www.aufgabenreform.at/>). Der Abschlussbericht umfasst 245 Einzelvorschläge, die ein beträchtliches Entlastungspotential darstellen. Damit wurde dem Auftrag der Bundesregierung an die ADK entsprochen.

Reformdialog „Verwaltungsvereinfachung“

Am 23. Juni 2015 wurde der Reformdialog „Verwaltungsvereinfachung“ abgehalten, der wesentliche Vereinfachungsmaßnahmen definierte. Am Reformdialog beteiligten sich neben der Bundesregierung auch die Bundesländer und Interessensvertretungen.

Beim Reformdialog hat die Bundesregierung zusätzlich zu den bereits eingeleiteten Projekten vereinbart, sich für ein konkretes Paket an Maßnahmen einzusetzen.

In der Folge beschloss die Bundesregierung 24 Reformmaßnahmen (MRV 67/7 vom 25. Juni 2015), davon sind 18 ADK Vorschläge.

Einfachere und günstigere Unternehmensgründungen

- Formvorschriften für Neugründungen vereinfachen – Neugründungen mit Mustersatzung ohne Notar, Handysignatur als gleichwertiger Ersatz für notarielle Beglaubigung
- Schranken für Interdisziplinäre Gesellschaften zwischen Freiberuflern und Gewerbetreibenden beseitigen
- Vollelektronische Gründungen für Einzelunternehmer
- Veröffentlichungspflichten neu regeln, um Kosten und Zeit zu sparen

Dienstleistungen und Service für Österreichs Wirtschaft

- Normenverfahren neu regeln und mehr Transparenz schaffen. Eine Normung soll nur mehr auf Antrag erfolgen
- Neugeregelte und klare Zuständigkeit für die Registrierung von geschützten Ursprungsbezeichnungen
- Beitragsrecht in der Krankenversicherung vereinfachen
- Ein Vergehen, eine Strafe: Abschaffung des Kumulationsprinzips bei Strafen im Verwaltungsstrafrecht

- Professionalisierung der Verwaltungstätigkeit für den Export von Lebensmitteln und lebenden Tieren in Nicht-EU-Staaten

Schnellere und einfachere Verfahren für Unternehmen

- Verfahrensdauer bei jenen UVP-Verfahren optimieren, an denen mehrere Bundesländer beteiligt sind
- Schnellere und einfachere Betriebsanlagengenehmigungen durch One-Stop-Shops, Reduktion der Einreichunterlagen sowie bundesweites Verfahrensmonitoring

Einheitliche Rahmenbedingungen in ganz Österreich für einen attraktiveren Standort

- Der Bund wird in jenen Bereichen, in denen auch die Länder – zumindest teilweise – betroffen sind, mit Vorschlägen auf diese zukommen
- Einheitliche Regelungen in Bauangelegenheiten (Bautechnik, Baustoffzulassung, Bauprodukte) in ganz Österreich
- Gleiche Rahmenbedingungen für gleiche Tätigkeiten – Überführung bestimmter Landesgewerbe (zum Beispiel Kino, Campingplätze, Tanzschulen) ins Bundesrecht

E-Government-Services für Bürgerinnen und Bürger

- Gebührenbegünstigung, wenn Anträge elektronisch eingebracht werden (z. B. Anmeldung Gewerbe, Heiratsurkunde)
- Entfall der Vorlage des Meldezettels im Verwaltungsverfahren dank Zentralem Melderegister
- Elektronische An-, Ab- und Ummeldung des Wohnsitzes
- Von One-Stop zu No-Stop: automatische Anträge bei Geburt und Übersiedlung
- Automatische Abstimmung der Informationen auf help.gv.at, Unternehmensserviceportal mit anderen staatlichen Portalen
- Entfall der Vorlagepflicht von Dokumenten und Nachweisen nach Erstvorlage
- Einheitliche Regeln für elektronische Zustellungen
- Vollautomatische Arbeitnehmerveranlagung

Entbürokratisierung konsequent umsetzen

Weiters wurde beschlossen,

- eine unabhängige Monitoringstelle einzurichten, die die Umsetzung von Entbürokratisierungsmaßnahmen prüfen wird und
- ein „Verwaltungsreform- und Bürokratieentlastungsgesetz“ zu beschließen, mit dem ein Bündel von konkreten Entbürokratisierungsmaßnahmen in Form eines Sammelgesetzes beschlossen werden soll. Dafür wird jedes Ressort Entbürokratisierungsmaßnahmen aus den Materiengesetzen, für die es legitimisch zuständig ist, erarbeiten.

Um das Ziel der Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung weiter voranzutreiben, soll ein weiterer Reformdialog der Bundesregierung, der Ländervertreterinnen und Ländervertreter sowie der Interessensvertretungen abgehalten werden.

„Amt der Bundesregierung“

Aufgabenstellung

Die Bundesregierung hat sich im Regierungsprogramm zum Ziel gesetzt, einige Agenden der Bundesverwaltung in einem als Dienststelle neu geschaffenen, unmittelbar der Bundesregierung unterstelltem Amt zu konzentrieren.

Umsetzungsmaßnahmen

Zur Umsetzung dieses Projekts wurde per Ministerratsvortrag von 13. Mai 2015 eine Steuerungsgruppe aus hochrangigen Vertreterinnen und Vertretern der Bundesverwaltung eingesetzt. Diese Steuerungsgruppe hat dazu mehrere Sitzungen als Gesamtgruppe abgehalten und zu folgenden vorgegebenen Themen Untergruppen eingesetzt:

- Operative Aufgaben im Bereich der Personalverwaltung
- E-Government, IT-Strategie
- einheitlicher Regierungsauftritt (Corporate Design und Internetauftritt)
- Optimierung der Supportleistungen
- Zentrales Ressourcencontrolling (Finanz- und Personalcontrolling) der Ausgegliederten
- Aus- und Weiterbildung; Verwaltungshochschule des Bundes

Die Leitung der Untergruppen erfolgte durch Mitglieder der beauftragten Steuerungsgruppe. Die Untergruppen wurden im Wesentlichen von allen Ressorts und anderen Zentralstellen beschickt.

Ein zusammenfassender Zwischenbericht wurde auf Basis der Untergruppenergebnisse erstellt. Er wurde den politischen Auftraggebern übermittelt.

Wirkungen

Durch Bündelung und Koordinierung bestimmter Personal-, IT- und Supportaufgaben, sowie im Ausbildungsbereich sollen eine effektive, effiziente, wirkungsorientierte Verwaltung gefördert, Kosten gesenkt und die Produktivität verbessert werden. Ebenso sollen durch Bündelung und Zentralisierung von Aufgaben im Bereich der Verwaltung ausgegliederter Rechtsträger Effektivitäts- und Effizienzpotentiale gehoben werden.

Haushaltsrechtsreform

Der Bund hat in zwei Etappen, aufgeteilt auf die Jahre 2009 und 2013, eine umfassende Änderung des Bundeshaushaltsrechts bewältigt. Zentrales Ziel dieser Reform ist eine wirksame Steuerung und ein transparentes Rechnungswesen im Zusammenhang mit der Gestion öffentlicher Mittel. Die wesentlichsten Bausteine der Reform sind ein verbindlicher mittelfristiger Finanzrahmen, die Ausweitung der Möglichkeit der Bildung von Rücklagen und somit mehr Flexibilität in den einzelnen Ministerien, eine neue Budgetstruktur, die wirkungsorientierte Haushaltsführung, die ergebnisorientierte Steuerung von Dienststellen sowie ein integriertes Veranschlagungs- und Rechnungssystem, welches als leistungsfähiges Fundament für ein an öffentlichen Zielsetzungen orientiertes Haushaltswesen gesehen werden kann.

Mittelfristige Budgetplanung

Mit dem 2009 eingeführten Instrument des Bundesfinanzrahmens erfolgt eine mehrjährige, verbindliche Budgetplanung mit Ausgabenobergrenzen, die die Planungssicherheit erhöht und eine berechenbare und nachhaltige

Budgetpolitik unterstützt. Des Weiteren können die Bundesministerinnen und Bundesminister nicht verwendete Finanzmittel (Rücklagen) auch in den Folgejahren verwenden.

Kaufmännisches Rechnungswesen

Mit der Haushaltsrechtsreform hat der Bund sein Rechnungswesen auf die Doppelte Buchführung umgestellt und ermöglicht damit eine transparente Darstellung seiner finanziellen Verhältnisse. Die Vorteile liegen in dem vollständigen Ausweis des Vermögensbestandes, der Schulden sowie des gesamten Ressourcenverbrauches und nicht nur des Geldverbrauches. Damit trägt die Doppik wesentlich zur besseren Steuerung öffentlicher Finanzen bei. Mit Stichtag 1. Jänner 2013 wurde erstmals eine Eröffnungsbilanz (Vermögensrechnung) des Bundes erstellt, welche nun jährlich im Rahmen des Bundesrechnungsabschlusses dargestellt wird.

Global- und Detailbudgets

Die Unterteilung in Global- und Detailbudgets wirkte sich auf den Aufbau- und die Ablauforganisation der Ressorts erheblich aus und veränderte die Steuerung der Aufgabenerfüllung.

Den haushaltsleitenden Organen stehen für klar gegliederte Aufgabenbereiche Globalbudgets zur Verfügung, die flexibel zur jeweils bestmöglichen Zielerreichung eingesetzt werden können.

Die haushaltsleitenden Organe schließen zur Erreichung der Wirkungsziele mit ihren haushaltführenden Stellen jeweils einen mehrjährigen Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan ab.

Die Leiterinnen oder Leiter haushaltführender Stellen erhalten bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen eine deutlich gesteigerte Flexibilität samt entsprechender Verantwortung, um über die folglich gesteigerte Motivation eine bessere und effizientere Dienstleistungserbringung sicherzustellen.

Wirkungsorientierte Haushaltsführung

Vor dem Hintergrund knapper Budgetmittel müssen die zur Verfügung stehenden Ressourcen optimal eingesetzt werden. Der Fokus rückt daher auf die mit den jeweils eingesetzten Mitteln erzielten Wirkungen. Mit der wirkungsorientierten Haushaltsführung werden folgende Ziele verfolgt:

- Transparente Darstellung gegenüber Parlament und Öffentlichkeit, welche Wirkungsziele angestrebt werden und welche Maßnahmen mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen gesetzt werden, um diese zu erreichen
- Erleichterung der Prioritätensetzung auf Ebene der Politik und davon abgeleitet in der Verwaltung
- Förderung einer stärkeren Ergebnisverantwortlichkeit der Ressorts und der einzelnen haushaltführenden Stellen

Ein wichtiger Baustein in der wirkungsorientierten Steuerung ist die Evaluierung der Zielerreichung. Die Evaluierung dient der ressortinternen Steuerung, macht aber auch nach außen transparent, welche Ergebnisse erzielt worden sind.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Mit 1. Jänner 2013 wurde die wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) eingeführt. Dadurch wird es ermöglicht, die Auswirkungen von Regelungsvorhaben und großen Projekten in verschiedenen Bereichen, wie zum Beispiel auf die öffentlichen Haushalte, die Wirtschaft, die Umwelt, den Konsumentenschutz, Kinder und Jugend, die Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen oder die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern, strukturiert und mit Hilfe eines IT Tools zu bewerten.

Alle Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen (Regelungsvorhaben), aber auch größere Projekte (sonstige Vorhaben) werden anhand von angestrebten Zielen und Maßnahmen diskutiert. Durch die Festlegung von Indikatoren wird die Zielerreichung messbar gemacht.

Spätestens nach fünf Jahren führt das jeweils zuständige Ressort eine interne Evaluierung der WFA durch. Dadurch sollen wichtige Informationen über die angenommenen Wirkungszusammenhänge und mögliche Verbesserungspotentiale gewonnen werden.

Neben der vollinhaltlichen WFA, die eine umfassende multidimensionale Abschätzung von Gesetzesfolgen und eine entsprechende Evaluierung vorsieht, besteht seit 1. April 2015 die Möglichkeit zur Durchführung einer vereinfachten WFA. Der Fokus liegt dabei auf einer sehr deutlichen Vereinfachung bei WFAs mit nur geringen Auswirkungen bei gleichzeitiger Verbesserung der Qualität bei solchen mit großen Auswirkungen. Mit der Einführung der vereinfachten WFA wird eine wesentliche Reduktion des Aufwands bei der Erstellung von WFAs und deren zukünftigen Evaluierungen angestrebt.

Weiterentwicklung BHG 2013

Die Haushaltsrechtsreform hat international ein ausgezeichnetes Feedback erhalten und wird zu den internationalen Best-Practice-Beispielen gezählt.

Das BHG 2013 wird in Richtung Stärkung der Eigenverantwortung der Ressorts im Sinne einer effizienten Verwaltung weiterentwickelt. Die interne Evaluierung der Haushaltsrechtsreform wurde gemäß Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013 - 2018 dem Parlament vorgelegt. Die Evaluierung erfolgte unter Einbindung der Wirkungscontrollingstelle des BKA und aller Fachressorts, die ihre bisherigen Erfahrungen eingebracht und evaluiert haben. Themenbereiche, welche im Rahmen der Evaluierung zur weiteren Diskussion angeregt wurden, waren die Rücklagengebarung, Berichtspflichten im Rahmen des BHG 2013 sowie der zeitliche Ablauf des Budgetprozesses im Hinblick auf Europäische Vorschriften und den Zyklus des Europäischen Semesters.

Nationale und internationale Reformschritte

Ein weiterer Meilenstein der Reform ist die Kundmachung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV 2015), welche die Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder und Gemeinden regelt. In den kommenden Jahren müssen alle Länder und Gemeinden ihre Budgets und Rechnungsabschlüsse nach dem Vorbild des Bundes von der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung auf die doppelte Buchführung umstellen. Dann wird das Haushaltswesen sämtlicher Gebietskörperschaften aus drei Rechnungen bestehen: der Finanzierungs-, der Ergebnis- und der Vermögensrechnung. Dies wird eine Vergleichbarkeit der Finanzlage der Gebietskörperschaften erleichtern.

Auch international werden Schritte in Richtung Harmonisierung von Rechnungslegungsstandards gesetzt. Die Europäische Kommission hat sich für einheitliche Standards für alle Mitgliedstaaten (genannt EPSAS) ausgesprochen. Diese sollen die Transparenz der Finanzsituation öffentlicher Einheiten verbessern, ein länderübergreifendes Benchmarking vereinfachen und die Rechenschaftspflicht öffentlicher Entscheidungsträger verstärken.

Better Regulation (siehe auch Beilage „Better Regulation“)

Better Regulation zielt darauf hin, bestehende Rechtsvorschriften zu vereinfachen, Verwaltungslasten zu reduzieren und Folgenabschätzungen und Evaluierungen durchzuführen. Rechtsakte sollen verständlicher, leichter anwendbar gemacht und die mit der Gesetzgebung verbundenen Aufwände insgesamt reduziert werden.

Eine angestrebte Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmerinnen und Unternehmern soll aber auch nicht zu einer Mehrbelastung der Verwaltung führen, sondern - im Gegenteil - auch mit einem Rückgang des administrativen Aufwandes einhergehen.

In Österreich ist Better Regulation bereits gut etabliert. Die zahlreichen im Regierungsprogramm vorgesehenen Maßnahmen werden zügig umgesetzt. Dazu zählen Maßnahmen im Rahmen der Aufgaben- und Deregulierungskommission, des Reformdialogs „Verwaltungsvereinfachung“ sowie die bereits seit Jahren bestehenden Programme „Entlastung der Bürgerinnen und Bürger in Verwaltungsverfahren“ und „Initiative Verwaltungskosten senken für Unternehmen“.

Programm „Entlastung der Bürgerinnen und Bürger in Verwaltungsverfahren“

Das Programm „Entlastung der Bürgerinnen und Bürger in Verwaltungsverfahren“ wurde 2009 unter der Gesamtkoordination des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen gestartet. Dabei waren die vorrangigen Ziele, die Bürgerinnen und Bürger von unnötiger Bürokratie zu entlasten und auch gleichzeitig die Servicequalität von Verwaltungsleistungen zu erhöhen.

Im Rahmen einer Erhebung wurden rund 100 Verwaltungsverfahren für Bürgerinnen und Bürger analysiert. Diese verursachen rund 22 Mio. Anträge, Ansuchen, Erklärungen u.ä. pro Jahr und eine Gesamtbelastung von über 32 Mio. Stunden für alle Österreicherinnen und Österreicher.

Bisher konnten Einsparungen von 12,7 Mio. Stunden erreicht werden. Die bei weitem größte einzelne Maßnahme bildet die antraglose Arbeitnehmerveranlagung, die mittelfristig ein Entlastungspotenzial von 3,1 Mio. Stunden aufweist.

Initiative Verwaltungskosten senken für Unternehmen

Wesentliche umgesetzte Maßnahmen gehen auf die Initiative „Verwaltungskosten senken für Unternehmen“ zurück, die mit dem Jahr 2012 und dem Erreichen des Reduktionsziels in Höhe von rund 1,1 Mrd. € abgeschlossen wurde, wie z.B. das Unternehmensserviceportal (USP) oder das Gewerbe Informationssystem Austria (GISA). Weitere Maßnahmen, wie z.B. der Wegfall von Veröffentlichungspflichten in bestimmten Publikationsmedien, Vereinfachungen in der Gewerbeordnung oder im Bereich der Lohnverrechnung, finden sich im Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013 - 2018 und werden umgesetzt.

Reform des Finanzausgleichs

Die Verhandlungen zum Finanzausgleich zwischen Bund, Ländern und Gemeinden sind am 27. April 2015 im Bundesministerium für Finanzen offiziell eröffnet worden.

Neben der Verteilung der Steuereinnahmen, geht es vor allem um grundlegende Reformen, um die zur Verfügung stehenden Mittel so effizient und bürgernah wie möglich einzusetzen. Zu den dafür gewählten Themenstellungen zählen neben einer möglichen Steuerautonomie für die Bundesländer auch Aufgabenkritik und Aufgabenorientierung, um das äußerst komplexe System Finanzausgleich durch eine stärkere Aufgabenorientierung transparenter zu machen.

In diesem Sinne wurde im politischen Lenkungsausschuss am 15. Juli 2015 vereinbart, strukturverbessernde, finanzausgleichsrechtlich relevante Vorschläge im Sinne einer Aufgabenkritik zu erarbeiten, wobei hier die Schwerpunkte Privatwirtschaftsverwaltung/Förderungen, Kompetenzbündelung sowie Klima und Energiepolitik sind.

Geplant ist, dass bis zum Frühjahr 2016 eine Einigung vorliegt, sodass diese bis zum Herbst 2016 legistisch umgesetzt werden kann.

Personal des Bundes (siehe auch Beilage „Personal des Bundes“)

Personalsteuerung

Der Personalplan, der im Bundesfinanzrahmengesetz enthalten ist, legt die höchstzulässige Zahl der Bundesbediensteten im jeweiligen Finanzjahr fest. Für jede beim Bund beschäftigte Person müssen die finanziellen Mittel im Bundesvoranschlag und die entsprechende Planstelle im Personalplan vorgesehen sein.

Zusätzlich werden jährlich VBÄ-Ziele (Vollbeschäftigungäquivalente = VBÄ) vom Ministerrat beschlossen. Die Personalkapazität darf die im Personalplan für die einzelnen UGs festgesetzten Stände nicht überschreiten. Der Personalplan bildet somit einen Deckel, der die oberste Grenze darstellt.

Ein eigenes Personalkapazitätscontrolling ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor für die zielgerichtete und transparente Steuerung.

Personalabbau

Die Reorganisationsmaßnahmen der letzten Jahre und die restriktive Nachbesetzung von Personalabgängen haben eine beachtliche Verringerung der Anzahl der Planstellen möglich gemacht.

Für die Jahre 2015 bis 2019 ist ein weiterer Personalabbau vorgesehen. Dieser wird durch die Nichtnachbesetzung jeder zweiten Pensionierung erreicht. Ausnahmen von dieser grundsätzlichen Vorgehensweise bestehen in den Bereichen des Exekutivdienstes, der Richterinnen und Richter, der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und der Lehrerinnen und Lehrer. Ausgenommen von den Einsparungsmaßnahmen sind weiters das administrative Supportpersonal an den Schulen, die Arbeitsinspektion, die Verwaltungsgerichtsbarkeit, die sonstigen Obersten Organe sowie die operative Finanzverwaltung und ab 2019 das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl.

Mobilitätsmanagement

Die Planstellenbesetzungsverordnung 2012 verfolgt das Ziel, für die Besetzung von Planstellen möglichst dem Bundesdienst angehörige Personen heranzuziehen. Mit dem Mobilitätsmanagement wurde ein „interner Arbeitsmarkt“ in der Bundesverwaltung etabliert. In den letzten Jahren sind im besonderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesverteidigung im größeren Ausmaß zu anderen Ressorts gewechselt. Diese Versetzungen sollen zukünftig vor allem das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl verstärken. Beabsichtigt ist, das gebietskörperschaftsübergreifende Mobilitätsmanagement weiter auszubauen.

Gehaltserhöhungen

Auch die Gehaltserhöhungen der öffentlich Bediensteten wurden restriktiv gehandhabt. Für 2013 wurden eine Nulllohnrunde sowie seit 2014 moderate Gehaltsanpassungen knapp über der Inflationsrate vereinbart. Ab März 2014 erfolgte eine durchschnittliche Steigerung der Gehälter von 1,88 %, ab März 2015 von 1,77 % und für 2016 1,3 %.

Personal des ÖBB Konzerns, der Österreichischen Post AG und der A1 Telekom Austria AG

Die A1 Telekom Austria AG, die Post AG und der ÖBB Konzern weisen einen Personalüberstand in unterschiedlichem Ausmaß auf. Diesen überwiegend definitiv gestellten Bediensteten kann aus betriebswirtschaftlichen Gründen in den jeweiligen Unternehmen keine Beschäftigungsperspektive angeboten werden.

Die Bundesregierung strebt daher an, ein Anreiz- und Umschulungssystem für diese Bediensteten zu schaffen, um sie für die Arbeit in anderen Bundesdienststellen, z.B. für die Arbeit in Finanzämtern zur Aufarbeitung der Grundsteuerbescheide, auszubilden. Für die Versetzung und Überlassung ist die Zustimmung der jeweiligen Bediensteten notwendig. Bisher wurden bereits 758 Bedienstete (Stand 1. Juni 2015) für diese Mobilitätsmaßnahmen gewonnen.

Besoldungsrechtsreform 2015

Der Europäische Gerichtshof hat im November 2014 festgestellt, dass das österreichische Besoldungsrecht des Bundes in Teilen gleichheitswidrig ist. Darauf erfolgte 2015 eine umfassende Reform, die das komplexe System der Anrechnung von Ausbildungs- und Vordienstzeiten deutlich einfacher und klarer gestaltet, die Mobilität zwischen Privatwirtschaft und staatlichem Bereich erhöht und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern keine Verluste in der Lebensverdienstsumme garantiert.

Gemeinsame Weiterentwicklung des gesamten öffentlichen Dienstes

Die Bundesregierung beabsichtigt eine Weiterentwicklung des gesamten öffentlichen Dienstes in Österreich gemeinsam mit den Vertreterinnen und Vertretern aller Gebietskörperschaften. Insbesondere soll das Auseinanderdriften der Entlohnungsstrukturen in den einzelnen öffentlichen Diensten eingegrenzt werden und eine einheitliche Vorgangsweise bei den Gehaltsabschlüssen erfolgen.

Beiträge aus den Ressorts

Um eine Plattform für Verwaltungsreformmaßnahmen des Bundes zu schaffen, wurden die Ressorts ersucht, ihre wichtigsten Verwaltungsreformmaßnahmen zu präsentieren, die im Folgenden vorgestellt werden.

Reformmaßnahmen im Bereich des Verfassungsgerichtshofes

Aufgabenstellung

Der Verfassungsgerichtshof ist zur Sicherung der Verfassungsmäßigkeit staatlichen Handelns in Gesetzgebung und Vollziehung berufen. Im Besonderen obliegt ihm die Garantie der Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Gesetzgeber und der Verwaltung. Mit seinen Entscheidungen bietet der Verfassungsgerichtshof dem Gesetzgeber Orientierungssicherheit bei seinen rechtspolitischen Entscheidungen.

Um seine Aufgaben effizient und effektiv zu erfüllen, führt der Verfassungsgerichtshof entsprechende Reorganisations- und Modernisierungsmaßnahmen durch.

Umsetzungsmaßnahmen

Im Verfassungsgerichtshof läuft seit Mitte 2009 ein mehrere Teilprojekte umfassendes Reorganisationsprojekt. Durch dieses Gesamtprojekt werden sowohl im wissenschaftlichen Dienst als auch im Verwaltungsbereich Kosten- und Ressourcenoptimierungen erreicht.

Mit dem Umstieg auf die elektronische Aktenführung im Jahr 2013 wurde ein großer und wichtiger Schritt in Richtung Reorganisation und Modernisierung des Verfassungsgerichtshofes gesetzt.

Wirkungen

Durch die kontinuierliche Steigerung der Effizienz konnten in den letzten Jahren mehr Fälle erledigt werden als eingebracht wurden. Im internationalen Vergleich ist die durchschnittliche Dauer der Verfahren vor dem österreichischen Verfassungsgerichtshof bemerkenswert kurz und konnte gegenüber der erwarteten Entwicklung noch weiter reduziert werden.

Die Umstellung auf elektronische Aktenführung hat ablauftechnische Vereinfachungen mit sich gebracht – wie etwa die Möglichkeit der Übernahme von Metadaten aus Eingaben mittels Elektronischem Rechtsverkehr (ERV), die automatisierte Einspielung erfasster Daten bei der Erstellung von Schriftstücken und eine bessere Daten- und Dokumentenübersicht, was – in Verbindung mit vielfältigen Suchmöglichkeiten – auch eine wesentliche Verbesserung für allfällige Recherchen mit sich bringt. Zudem erspart der elektronische Akt den physischen Aktentransport. Auch die durch den Umstieg auf die elektronische Aktenführung eröffnete Möglichkeit der elektronischen Abwicklung des Schriftverkehrs und des Gebühreneinzugs mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten stellt für den Verfassungsgerichtshof einen großen Schritt in Richtung Modernisierung, Effizienz und Effektivität dar. Zu erwähnen sind auch die Erfolge bei der Umstellung auf eine vollelektronische Arbeitsweise und die überaus professionelle Ausbildung sowie das Engagement und die Bereitschaft sowohl der Mitglieder als auch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verfassungsgerichtshofes an der Mitwirkung bei der Projektumsetzung, die den Verfassungsgerichtshof sehr nahe an das Ziel bringen, zu einem Vorzeigemodell für andere Gerichte und vergleichbare Institutionen zu werden.

Reformmaßnahmen im Bereich des Verfassungsgerichtshofes

Aufgabenstellung

Der Verfassungsgerichtshof garantiert als Höchstgericht den Anspruch der Bürgerinnen und Bürger auf Rechtssicherheit im Umgang mit der österreichischen Verwaltung. Als höchste Rechtsschutzinstanz stellt er im Sinne des Art. 133 B-VG das gesetzmäßige Handeln der Verwaltungsbehörden sicher und stärkt damit das Vertrauen in die Institutionen unserer demokratischen Gesellschaft.

Umsetzungsmaßnahmen

Am Verfassungsgerichtshof wurden folgende Reformmaßnahmen umgesetzt:

- Durch die „Optimierung der Ablauforganisation“ wurden einerseits organisationsinterne Einsparungen und andererseits die Personalstruktur des Verfassungsgerichtshofes bereits bestmöglich ausgerichtet, sodass die im Rahmen von Konsolidierung und Kostendämpfung vorgegebenen, knappen jährlichen Budgets von rund 19 Mio. € eingehalten werden konnten.
- Durch die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs wurde die Kommunikation mit den Verfahrensparteien verbessert.
- Neustrukturierung des Justizverwaltungsapparates, insbesondere Verschlankung der Organisationsstruktur
- Die Reorganisation der Medienstelle führte zu einer Verbesserung der Kommunikation mit den öffentlichen Medien.

Wirkungen

- Reduktion der Personalkosten

- Optimierung der Arbeitsabläufe durch flexiblen Einsatz der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Verbesserung der Kommunikation mit den Medien
- Steigerung der elektronischen Kommunikation mit den Verfahrensparteien
- Verkürzung der Verfahrensdauer

Zusammenlegung der Sektionen „Kunst“ und „Kultur“ (Bundeskanzleramt)

Aufgabenstellung

Kunst und Kultur sind naturgemäß eng miteinander verbunden. Diese beiden Bereiche sind inhaltlich auch in der Förderungsverwaltung stark verknüpft und wurden im damaligen Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur in einem Ressort vereint, blieben allerdings als zwei getrennte Sektionen bestehen. Als beide mit 1. März 2014 dem Bundeskanzleramt (BKA) zugeordnet wurden, wurde die Entscheidung getroffen, Synergieeffekte zu schaffen, um eine bestmögliche Effizienz- und Effektivitätssteigerung zu erzielen.

Umsetzungsmaßnahmen

Im Jänner 2015 wurde die Zusammenlegung der Sektionen „Kunst“ und „Kultur“ initiiert, die mit der Änderung der Geschäftseinteilung vom 1. Mai 2015 umgesetzt wurde und eine wesentliche Maßnahme der Verwaltungsreform im BKA darstellt.

Ziel dabei war, bestehende Doppelgleisigkeiten zwischen den Kunst- und Kultursektionen und den bereits im BKA vorhandenen Strukturen zu beseitigen und weitere Effizienzpotenziale zu erschließen.

Die dadurch entstandene „Sektion II: Kunst und Kultur“ des BKA vereint nun alle wesentlichen Kompetenzen der Kunst- und Kulturförderung des Bundes in einer einzigen Sektion mit klar definierten Zuständigkeiten.

Die Zahl der Organisationseinheiten wurde um eine Sektion und fünf Abteilungen reduziert.

Wirkungen

- Schlankere Struktur, damit beschleunigte Abläufe und Vermeidung von Parallelitäten, Bündelung von Fördermitteln.
- Verbesserung des Wissenstransfers und der inhaltlichen Kompetenzen, denn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der neuen Sektion können nun ihre Kenntnisse im Kunst- und Kulturbereich erweitern und erlangen Einblicke in neue Aufgabenbereiche; Personal und budgetäre Mittel können effizienter und flexibler eingesetzt werden.
- Für Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer, Institutionen sowie für Kunst- und Kulturschaffende gibt es nun eine Anlaufstelle im Bund für den gesamten Bereich Kunst und Kultur. Dies erleichtert den Kontakt mit der Verwaltung und ermöglicht eine transparente und effiziente Abwicklung der Förderungen und Anfragen.

Elektronischer Akt im Bund – Einsparungen (Bundeskanzleramt)

Aufgabenstellung

Das Elektronische Aktensystem des Bundes ELAKimBUND ist seit 2005 in allen Zentralstellen der Ressorts (exkl. Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport/BMLVS) sowie zahlreichen Dienststellen des Bundes mit ca. 11.000 Arbeitsplätzen im Einsatz. Der Betrieb der Anwendung ist konsolidiert und wird durch die Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ) wahrgenommen.

Durch die Reduktion der IT Budgets wurde es notwendig, die Betriebskosten des ELAKimBUND um mindestens 20 % zu kürzen und nachhaltige Einsparungen in Kombination mit einem gesicherten Fortbestand des elektronischen Aktenbestandes zu erreichen. Die Höhe der Einsparungen zielte nicht nur auf reine technische Maßnahmen, sondern auch auf Anpassungen im Funktionsumfang und einer weiteren Vereinheitlichung ab.

Umsetzungsmaßnahmen

Als federführendes Ressort wurden vom BKA die Verhandlung mit dem Betreiber des ELAKimBUND sowie die Koordination und Abstimmung mit den Ressorts übernommen. Aufgrund der breiten Auswirkung wurde das Gremium der Präsidialvorstände als Lenkungs- und Entscheidungsstruktur sowie die Chief Information Officer (CIO) der Ressorts eingebunden. In zahlreichen Abstimmungsrunden konnte eine Reduktion der Service Levels (Hotline, Kernbetriebszeit, usw.) und eine massive Vereinfachung und Vereinheitlichung der Funktionen im ELAKimBUND erreicht werden. Nur durch diese Kombination und einen strukturellen als auch technischen Veränderungsprozess war es möglich, das Einsparungsziel zu erreichen.

Wirkungen

Mit dieser Maßnahme wurden weite Bereiche der Funktionen im ELAKimBUND vereinfacht und homogenisiert. Dies führt langfristig und nachhaltig zu einer höheren Qualität sowie zu geringeren Betriebskosten. Die Änderungen umfassen Funktionen wie z.B. ein gemeinsames Regelwerk für alle Aktenläufe, verbesserte Ausübung der Stellvertretung, einheitliche Bedienungsoberfläche für kleine und große Dienststellen und weniger Sonderrechte.

Die Betriebskosten im ELAKimBUND konnten somit nachhaltig um 2,8 Mio. € jährlich reduziert werden. Neben dieser generellen Reduktion der Betriebskosten konnte für Userinnen und User mit geringerer Nutzung eine Reduktion der Lizenzkosten um ca. 60 % und der Betriebskosten um ebenfalls ca. 60 % erreicht werden. Die Lizenzkosten für Voll-Userinnen und -User wurden um ca. 28 % reduziert. Dies bedeutet weitere massive Einsparungen für den Bund.

Die Kosteneinsparungen wurden nach einem Jahr der Vorbereitung, Verhandlung und Abstimmung mit 1. August 2015 nachhaltig wirksam. Die Vereinfachungen werden mit November 2015 produktiv gestellt.

Strukturreform (Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres)

Aufgabenstellung

Strukturreform des Bundesministeriums für Europa, Integration und äußeres (BMEIA) und Neuausrichtung des weltweiten Netzes österreichischer Vertretungen

Umsetzungsmaßnahmen

1. Die Neugliederung der Zentrale des BMEIA und Fokussierung auf die außenpolitischen Schwerpunkte wurden umgesetzt.

2. An außen- und wirtschaftspolitisch zunehmend bedeutender werdenden Standorten wird die österreichische Präsenz außerhalb der EU verstärkt: Umsetzung ab 4. Quartal 2015

- Georgien (Eröffnung einer Botschaft in Tiflis)
- Belarus (Eröffnung einer Botschaft in Minsk)
- Moldau (Eröffnung einer Botschaft in Chisinau)
- Singapur (Aufwertung der Botschaft)
- Katar (Aufwertung der Botschaft)
- China (Eröffnung eines neuen Generalkonsulates)
- Silicon Valley, USA (Einrichtung einer österr. Präsenz)
- Verlegung der österreichischen Botschaft Caracas/Venezuela nach Bogotà/Kolumbien

3. Redimensionierung des Vertretungsnetzes innerhalb der EU – Umsetzung ab 3. Quartal 2015

Folgende Vertretungsbehörden in der EU werden sukzessive geschlossen:

- Malta – Österreichische Botschaft Valletta
- Lettland – Österreichische Botschaft Riga
- Litauen – Österreichische Botschaft Wilna
- Estland – Österreichische Botschaft Tallinn

Folgende derzeit selbständige Kulturforen (ÖKF) werden - unter Beibehaltung der kulturpolitischen Autonomie - organisatorisch - in Botschaften eingegliedert:

- ÖKF Budapest
- ÖKF London
- ÖKF Rom
- ÖKF Warschau

4. Senkung der operativen Kosten im Vertretungsnetz – Umsetzung ab 3. Quartal 2015:

- Redimensionierung des Immobilienportfolios (Verkauf von Liegenschaften, Redimensionierung von Vertretungen, Synergien mit österreichischen Institutionen und internationalen Partnern)
- Regionale Zusammenfassung fremdenpolizeilicher Agenden innerhalb der EU
- Personalpolitische Maßnahmen

Wirkungen

- Erfüllung der budgetpolitischen Vorgaben/Kostendämpfungen
- Erfüllung der vorgegebenen Planstellenziele
- nachhaltige Kostensenkungen im Personalbereich
- nachhaltige Senkung von Betriebskosten
- verbessertes Bürgerservice und Wirtschaftsservice
- effiziente Vertretung österreichischer Interessen in einem veränderten geopolitischen Umfeld in Europa und der Welt

Aufgabekritik Kanzleibereich (Bundesministerium für Justiz)

Aufgabenstellung

Durch die Aufnahmestopps der letzten Jahre, vor allem aber durch die aktuellen Einsparungsvorgaben nach dem BFRG 2016 bis 2019, gerät der Personalstand in den Kanzleien der gerichtlichen Behörden in zunehmendem Maße unter Druck. Die Personalkonsolidierung erfolgt im Bundesdienst vor allem durch die Nichtnachbesetzung von pensionsbedingten Personalabgängen, was umso schwerer wiegt, als es gerade in den nächsten fünf bis zehn Jahren in der Justiz zu erheblichen Personalabgängen aufgrund von Pensionierungen kommen und sich insbesondere im Kanzleibereich massiv niederschlagen wird. Mit sinkendem Personalstand stoßen die Kanzleien in der Aufgabenwahrnehmung ohne Gegensteuerung an ihre Grenzen.

Um zu gewährleisten, dass der Kanzleibetrieb trotz kontinuierlich sinkender Personalkapazitäten aufrechterhalten werden kann und eine strukturelle Unterbesetzung nicht das Funktionieren der gesamten Justiz gefährdet, ist eine detaillierte Organisationsanalyse und Aufgabekritik in den von den Einsparungspfaden besonders betroffenen Personalbereichen, namentlich in den Kanzleien der Gerichte und Staatsanwaltschaften notwendig.

Umsetzungsmaßnahmen

Um wichtige und im Lichte der besonderen verfassungsrechtlichen Stellung der Justiz unverzichtbare Aufgaben weiterhin in hoher Qualität erbringen zu können, soll im Rahmen einer umfassenden Aufgabekritik im Kanzleibereich ausgelotet werden, welche der bestehenden Aufgaben „unangefochten“ bleiben und welche sich verändern müssen. Es wird ferner aufzuzeigen sein, unter welchen personellen bzw. budgetären Voraussetzungen welche Leistungen erbracht werden können. Dabei kommt vor allem folgenden Gesichtspunkten zentrale Bedeutung zu:

- Welche Aufgaben müssen, sollen bzw. können die Kanzleien der Gerichte und Staatsanwaltschaften erbringen?
- Welche zu erbringenden Leistungen können im Wege von generellen Strukturmaßnahmen vermindert bzw. substituiert werden (z.B. durch das Projekt Justiz 3.0)?
- Welche Leistungen könnten theoretisch zentralisiert (z.B. zentrale Service-Stelle für mehrere Gerichte) bzw. ausgelagert (Schreibarbeiten) werden?
- Welche Maßnahmen lassen sich in welcher Form unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Dienststellengröße umsetzen? Bei größeren Dienststellen können Umstrukturierungsmaßnahmen wie etwa die Einrichtung von Teamassistenzen naturgemäß leichter umgesetzt werden als bei kleineren.

Die maßgeblichen Messgrößen wurden erhoben und einer ersten Analyse unterzogen. In einem nächsten Schritt soll das Projekt mit den davon betroffenen Entscheidungsträgerinnen und -trägern der österreichischen Justiz erörtert werden. Im Anschluss daran erfolgt die eigentliche Durchführung der Aufgabekritik samt prototypischer Anwendung auf drei Kanzleien unterschiedlichen Typs und unterschiedlicher Größe. Abschließend (geplant für Jänner/Februar 2016) sind die sich aus der Aufgabekritik ergebenden Umsetzungsmaßnahmen zu planen und in die Wege zu leiten.

Wirkungen

Der Aufgabenbereich der Kanzleien soll auf jene Leistungen fokussiert werden, die einerseits in einem modernen Rechtsstaat von der Justiz auf Grund ihrer besonderen verfassungsrechtlichen Stellung zu erbringen sind und andererseits unter Berücksichtigung der Interessen des Bürgerservices zur Gewährleistung von Rechtssicherheit und Rechtsfrieden erwartet werden.

Die Fokussierung des Aufgabenbereichs der Kanzleien führt zu einer - auch unter dynamischer Nutzung der IT-Anwendungen - ablaufoptimierten Aufteilung der einzelnen Aufgabenschritte auf die Entscheidungsorgane einerseits und die Kanzlei- bzw. Teamassistenzbereiche andererseits.

Im Ergebnis wird eine sinnvolle (unter Bedachtnahme auf die Größe der jeweiligen Dienststelle) Aufgliederung der Hauptaufgabenbereiche in einen

- stärker bürgerorientierten (front-office-)Bereich (vgl. Justiz-Servicecenter),
- internen und v.a. kanzleiaufgabenorientierten Bereich (vgl. Teamassistenzen) und gegebenenfalls
- sonstige interne Infrastrukturaufgaben, wie IT, Rechnungsführer, Wirtschaftsverwaltung (innere Services) betreffenden Bereich erreicht.

Die Fokussierung der Aufgabenstellungen führt einerseits zu einer Qualitätssteigerung des Outputs und andererseits zu einer Effizienzsteigerung bei den jeweiligen Arbeitsabläufen, wodurch ein Beitrag zur Erfüllung des Einsparungspfads gemäß BFRG geleistet wird.

Justiz 3.0 (Bundesministerium für Justiz)

Aufgabenstellung

Die österreichische Justiz nimmt in Europa bereits seit mehreren Jahrzehnten eine Vorreiterrolle beim erfolgreichen Einsatz von Informationstechnologie ein. Wurde in den 90er Jahren insbesondere das Ziel der Rationalisierung durch den IT-Einsatz in Einzelprojekten verfolgt, so gilt es heute im Sinne einer breitflächigen und durchgängigen IT-Unterstützung Effizienzsteigerungen und Einsparungen im Justiz-Betrieb zu erzielen.

Wichtig für eine erfolgreiche Umsetzung ist die Erhaltung der durch das Projekt „Host-Migration“ eingesparten IT-Betriebskosten (in der Höhe von 4 Mio. € p.a.) für die IT Reinvestition, wodurch die jährlichen Projektkosten für die einzuleitenden Maßnahmen größtenteils abgedeckt werden können. Die bewährte Unterstützung für gegebenenfalls notwendig werdende logistische Anpassungen sowie die fortzuführende Begleitung durch den etablierten eJustiz-Beirat sind unerlässlich.

Umsetzungsmaßnahmen

Im Rahmen der strategischen Initiative Justiz 3.0 soll für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz ein die bestehende Verfahrensautomation Justiz (VJ) umfassender integrierter Justiz-IT-Arbeitsplatz geschaffen werden, der neben der Bereitstellung eines digitalen, mobil verfügbaren, individuell strukturierbaren und somit ergonomischen Justiz-Aktes alle maßgeblichen Vorteile einer digitalen Arbeitsweise miteinander verbindet.

Dazu zählt neben dem fortgeschrittenen Einsatz von Strukturierungs- und Suchwerkzeugen auch die Schaffung einer Basis IT-Unterstützung für Justiz-Verfahren sowie der Einsatz moderner Werkzeuge zur Unterstützung des Geschäftsbetriebs, wie z.B. ein systemübergreifendes Kalendersystem und eine integrierte Vorgangsbearbeitung, welche die verbindliche Kommunikation unabhängig vom jeweiligen Verfahren zwischen und innerhalb der Dienststellen der Justiz ermöglicht. Maßnahmen zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) sowie die Eröffnung weiterer elektronischer Kommunikationskanäle zwischen Wirtschaft und Bürgerinnen und Bürger (z.B. eAkteneinsicht) stehen ebenso auf der digitalen Agenda des Projekts. Nachdem für Entscheidungsorgane eine Wahlfreiheit zwischen Aktenführung in Papier oder Elektronik im Fachbeirat als Bedingung festgehalten wurde, soll durch eine zeitgemäße IT-Ausstattung am Arbeitsplatz und im Verhandlungssaal der Einsatz der zur Verfügung gestellten digitalen Werkzeuge gefördert werden.

Wirkungen

Die skizzierte Vision einer anzustrebenden IT-Unterstützung ermöglicht die Realisierung einer Reihe von qualitativen Nutzeneffekten (z.B. Verkürzung von Verfahrensdauern durch simultane Zugriffsmöglichkeiten und Wegfall des Aktentransports). Der Rollout der im Rahmen von Justiz 3.0 vorgesehenen Konzepte trägt wesentlich dazu bei, die im BFRG 2016 - 2019 vorgesehenen Personaleinsparungen abzufedern.

Quantifizierbare Einsparungen (in VBÄ und in €) können bei folgenden Anwendungsfällen dargestellt werden, wobei die Schaffung der entsprechenden Voraussetzungen in voneinander abhängigen Projekten umgesetzt wird:

- JU-01: Entscheidungsplattform für Exekution- u. Mahnverfahren
- JU-02: Akteneinsicht
- JU-03: Automationsunterstützte Journalisierung
- JU-04: Entfall Aktenübermittlung per Post
- JU-05: Ausbau des ERV auf weitere Teilnehmer
- JU-06: OCR-erkannte Dokumente für Entscheidungsorgane
- JU-07: Automatische Namensabfragen in ausgewählten Verfahrensarten
- JU-08: Ausweitung der elektronischen Aktenführung an Staatsanwaltschaften

Justiz-Servicecenter (Bundesministerium für Justiz)

Aufgabenstellung

Besucherinnen und Besucher von Gerichten und Staatsanwaltschaften müssen in vielen Fällen zur Erledigung ihrer Anliegen mehrere Stellen innerhalb der Justizgebäude aufsuchen. Dies ist für die rechtssuchende Bevölkerung vergleichsweise aufwendig und bindet gleichzeitig personelle Ressourcen in vielen Bereichen der Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Die Behandlung dieser Anliegen soll daher – soweit möglich – bürgerfreundlich und leicht erreichbar im Eingangsbereich von Justizgebäuden in „Justiz-Servicecenter“ (JSc), in denen u.a. speziell ausgebildete Bedienstete tätig sind, konzentriert werden, sodass nur mehr in möglichst wenigen Fällen ein Weiterverweisen an andere Stellen bei Gericht oder der Staatsanwaltschaft erforderlich ist.

Die JSc bilden eine erste Anlaufstelle bei der Erteilung von Auskünften in konkret anhängigen Verfahren einschließlich solcher in Außerstreit- und Familienrechtsangelegenheiten. Überdies können dort insbesondere einfache und kurzfristig erledigbare Anliegen der Bürgerinnen und Bürger entgegengenommen und rasch bearbeitet werden, wie insbesondere

- Einsichtnahmen in Grundbuch und Firmenbuch (einschließlich der Erteilung von Abschriften)
- Bearbeitung und Auszahlung von Zeugengebühren
- einfache Mahnklagen, Klagen und Exekutionsanträge
- Einsprüche gegen Zahlungsbefehle
- Behandlung von Ratengesuchen
- Bearbeitung sonstiger kurzer Protokollaranbringen, insbesondere auch in Außerstreit- und Familienrechtsangelegenheiten
- Unterhaltsangelegenheiten
- Terminvergaben u.v.m.

Zu den weiteren Aufgaben zählen (bei mit Strafsachen befassten Gerichtshöfen erster Instanz und bei den Staatsanwaltschaften) die Mitarbeit und Unterstützung bei der Besuchsabwicklung im Rahmen der Untersuchungshaft (Besuchsbewilligungen).

Umsetzungsmaßnahmen

Mit Stand August 2015 bestehen bereits JSc an folgenden Standorten (OLG = Oberlandesgericht, OStA = Oberstaatsanwaltschaft, LGSt = Landesgericht für Strafsachen, StA = Staatsanwaltschaft, LG = Landesgericht, BG = Bezirksgericht, LGZ = Landesgericht für Zivilrechtssachen):

- OLG-/OStA-Sprengel Wien: Wien (LGSt/StA, BG Meidling), St. Pölten (LG/BG/StA), Eisenstadt (LG/BG/StA), Korneuburg (LG/BG/StA), Baden (BG), Wiener Neustadt (BG)
- OLG-/OStA-Sprengel Graz: Graz (LGZ/OLG, BG Graz-Ost, BG Graz-West), Leoben (LG/BG), Klagenfurt (BG; LG/StA), Villach (BG), Weiz (BG)
- OLG-/OStA-Sprengel Linz: Linz (LG/BG/StA), Steyr (LG/BG/StA), Wels (BG; LG/StA), Salzburg (BG; LG/StA), Traun (BG) sowie
- OLG-/OStA-Sprengel Innsbruck (BG; LG/StA/OLG) und Feldkirch (BG; LG/StA)

An zahlreichen weiteren Standorten sind JSc bereits in Planung. Insbesondere werden bei Umbauten (wie derzeit beispielsweise im Gebäude des Landesgerichts und der Staatsanwaltschaft Salzburg) jeweils die baulichen Voraussetzungen für die Einrichtung von JSc geschaffen.

Wirkungen

Mit der Einrichtung von JSc wird die Qualität des Zugangs der rechtsuchenden Bevölkerung zu Gericht insofern verbessert, als die Erreichbarkeit während der Amtsstunden gewährleistet wird, eine Verdichtung des Parteienverkehrs auf eine Anlaufstelle erreicht wird und nach dem „One-Stop-Prinzip“ die Verfolgung mehrerer Amtswege wegfällt. Das moderne, serviceorientierte Erscheinungsbild der Justiz wird damit weiter gefördert.

Die Entlastung der Kanzleien von überwiegenden Teilen des Parteienverkehrs führt zu einer effizienteren Arbeitsgestaltung und leistet so einen Beitrag zur Aufrechterhaltung des Kanzleibetriebs trotz Personaleinsparungen sowie zur Einhaltung des Einsparungspfades gemäß BFRG.

Einschränkung der staatsanwaltschaftlichen Berichtspflichten (Bundesministerium für Justiz)

Aufgabenstellung

Bislang haben die Staatsanwaltschaften gemäß § 8 Abs. 1 Staatsanwaltschaftsgesetz (StAG) hinsichtlich Strafverfahren, an denen wegen der Bedeutung der aufzuklärenden Straftat oder der Person des Tatverdächtigen ein besonderes öffentliches Interesse besteht, oder in denen noch nicht hinreichend geklärte Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu beurteilen sind, von sich aus der jeweils übergeordneten Oberstaatsanwaltschaft unter Mitteilung der etwa schon getroffenen Anordnungen zu berichten und in diesen Berichten zum beabsichtigten weiteren Vorgehen Stellung zu nehmen. Für die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) gilt dies nach § 2a Abs. 3 StAG mit der Maßgabe, dass sie grundsätzlich nur vor einer Beendigung des Ermittlungsverfahrens nach den Bestimmungen des 10. bis 12. Hauptstückes der Strafprozeßordnung (StPO) zu berichten hat. Davor ist über bedeutende Verfahrensschritte zu informieren, nachdem diese angeordnet wurden.

Umsetzungsmaßnahmen

Die am 19. November 2014 beschlossene Punktation des vom Bundesminister für Justiz eingesetzten Beratungsgremiums zur Reform der Berichtspflichten und des Weisungsrechts des Bundesministers für Justiz zur Ver-

ringierung der staatsanwaltschaftlichen Berichtspflichten wurde mit der Änderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes (StAG), BGBI. I Nr. 96/2015 umgesetzt. Die geänderten Bestimmungen treten mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

In Hinkunft sind Berichte nach § 8 Abs. 1 StAG grundsätzlich nur noch vor einem Absehen von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens (§ 35c StAG), einer Beendigung des Ermittlungsverfahrens nach den Bestimmungen des 10. und 11. Hauptstückes der StPO, dem Einbringen (§ 210 StPO) oder dem Rücktritt von einer Anklage (§ 227 StPO), oder vor der Entscheidung über einen Rechtsmittelverzicht oder die Ausführung eines Rechtsmittels im Hauptverfahren zu erstatten, es sei denn, dass zuvor eine Anordnung oder ein Antrag von der Beurteilung einer noch nicht hinreichend geklärten Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung abhängt. Im Übrigen haben die Staatsanwaltschaften in Strafverfahren, die einer Berichtspflicht unterliegen (§ 8 Abs. 1 StAG), über bedeutende Verfahrensschritte, insbesondere Zwangsmaßnahmen (§§ 102 Abs. 1 zweiter Satz, 105 Abs. 1 StPO), zu informieren, nachdem diese angeordnet wurden (§ 8 Abs. 3 StAG).

Berichte nach § 8 Abs. 1 StAG haben künftig das beabsichtigte Vorgehen darzustellen und zu begründen. Ihnen ist der Entwurf der beabsichtigten Erledigung anzuschließen. Soweit sich diese Angaben nicht aus dem Entwurf der Erledigung ergeben, haben sie insbesondere zu enthalten:

- eine Darstellung des dem Bericht zu Grunde liegenden Sachverhalts;
- die aufgenommenen Beweise und deren Würdigung;
- die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts (§ 8 Abs. 1a StAG).

Der Bundesminister für Justiz hat das beabsichtigte Vorgehen grundsätzlich aufgrund der vorgelegten Berichte zu prüfen. Er kann jedoch Ermittlungs- oder Strafakten oder einzelne Aktenteile anfordern, um insbesondere begründete Bedenken oder Anhaltspunkte für Unvollständigkeiten der vorgelegten Berichte (§ 8 Abs. 1a StAG) aufzuklären. Eine Weisung hat der Bundesminister für Justiz jedenfalls zu erteilen (§ 29a Abs. 1a StAG), wenn

- der Bericht über entscheidende Tatsachen undeutlich, unvollständig, mit sich im Widerspruch oder nur offenbar unzureichend begründet ist,
- zwischen den Angaben des Berichts und jenen des Erledigungsentwurfs ein erheblicher Widerspruch besteht, oder
- im Rahmen der rechtlichen Beurteilung des Sachverhalts ein Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet wurde.

Wirkungen

Die Änderungen dienen in rechtspolitischer Zielsetzung dazu, dem Anschein einer politischen Beeinflussung der Strafverfolgung durch den Bundesminister für Justiz ohne tiefgreifende Verfassungsänderung durch Reformen im Bereich der Berichtspflichten der Staatsanwaltschaften sowie des Weisungsrechts entgegenzuwirken. Dadurch soll das Vertrauen der Bevölkerung in die Justiz nachhaltig gestärkt werden. Die gesetzliche Verankerung des Umfangs und des Inhalts der Berichte führt zu einer Effizienzsteigerung durch Verwaltungsvereinfachung. Die Einschränkung der Berichtspflicht reduziert die Bindung von Personalkapazitäten.

Straffung von Organisationsstrukturen (Bundesministerium für Finanzen)

Aufgabenstellung

Standortzusammenlegungen in der Finanzverwaltung durch Schaffung von Finanzzentren in den Landeshauptstädten (Bündelungen von Servicedienstleistungen der Finanzverwaltung unter einem Dach)

Umsetzungsmaßnahmen

Nach den erfolgreich abgeschlossenen Standortzusammenlegungen der letzten Jahre in Linz, St. Pölten, Graz, Salzburg, Wien und Eisenstadt erfolgt 2015 die räumliche Zusammenlegung am Standort Innsbruck. Dabei wird das Zollamt Innsbruck mit dem Finanzzentrum Innsbruck bis Ende 2015 räumlich zusammengeführt. Den Abschluss der räumlichen Zusammenführungen in den Landeshauptstädten bildet Klagenfurt. Geplant ist die Umsetzung bis Mai 2017.

Wirkungen

Neben der gebotenen Gebäudemodernisierung, der Schaffung eines zeitgemäßen Arbeitsumfeldes und der qualitativen Verbesserung beider Unterbringung stehen insbesondere die Schaffung der gesetzlich vorgeschriebenen baulichen Barrierefreiheit im Vordergrund, die für einen bundesweit einheitlichen, diskriminierungsfreien Bezug von Serviceleistungen der Finanzverwaltung gegenüber allen Bürgerinnen und Bürgern erforderlich sind. Die Maßnahmen sind somit ein wichtiger und sichtbarer Beitrag zur Verbesserung der Kundenorientierung.

Gemessen am Erhalt/Verbleib an den Altstandorten samt unausweichlich notwendigen Sanierungen können durch diese nachhaltig wirkenden Standortzusammenführungen jährlich rund 2,5 Mio. € an laufenden Unterbringungsaufwendungen eingespart werden.

Antragslose Arbeitnehmerveranlagung (Bundesministerium für Finanzen)

Aufgabenstellung

Um den Verwaltungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der jährlichen Arbeitnehmerveranlagung zu minimieren, soll unter bestimmten Voraussetzungen eine antragslose Arbeitnehmerveranlagung durchgeführt und die Steuergutschrift automatisch ausbezahlt werden. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Bürgerin bzw. der Bürger bislang noch nie eine Arbeitnehmerveranlagung beantragt hat.

Als Voraussetzung gilt unter anderem, dass im Veranlagungsjahr keine anderen als nichtselbständige Einkünfte erzielt wurden.

Um möglichst viele Bürgerinnen und Bürger in den Genuss einer automatisierten Arbeitnehmerveranlagung und damit in die Reduzierung des Verwaltungsaufwands kommen zu lassen, sollen bestimmte Daten von Dritten unter Berücksichtigung aller datenschutzrechtlichen Voraussetzungen an die Finanzverwaltung übermittelt werden. In der ersten Phase trifft dies insbesondere auf Spenden, Kirchenbeiträge und bestimmte Versicherungen außerhalb der Topf-Sonderausgaben zu.

Umsetzungsmaßnahmen

Die Neufassung des § 41 Abs. 3 Z 2 Einkommensteuergesetz (EStG) 1988, um den Anwendungsbereich der antragslosen Arbeitnehmerveranlagung präzise zu erfassen, wurde im Nationalrat beschlossen.

Ab dem Jahr 2017 werden für das jeweils vergangene Veranlagungsjahr die auf Grund der gesetzlichen Voraussetzungen in Frage kommenden Fälle ermittelt und eine automatische Veranlagung durchgeführt. Der automatisch erstellte Steuerbescheid wird der Bürgerin bzw. dem Bürger zugestellt. Ist eine Bankverbindung bekannt, erfolgt eine automatische Auszahlung. Liegt keine Auszahlungsinformation (Kontonummer, Baranweisung) vor, wird ein automatisiertes Informationsschreiben an die Bürgerin bzw. den Bürger versendet, in dem um entsprechende Ergänzung ersucht wird.

Ab dem Veranlagungsjahr 2017 müssen bestimmte Organisationen (z.B. Spendenorganisation oder gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaften) die entsprechenden Beträge an das Finanzamt übermitteln, sofern diese bei der Arbeitnehmerveranlagung berücksichtigt werden sollen. Die Übermittlung hat gemäß E-Government-Gesetz mit Hilfe des so genannten bereichsspezifischen Personenkennzeichens zu erfolgen. Mit diesem Personenkennzeichen kann eine eindeutige Zuordnung zu einer Bürgerin bzw. zu einem Bürger unter Wahrung des höchsten Datenschutzes erfolgen.

Erstmalig soll die antragslose Arbeitnehmerveranlagung für das Veranlagungsjahr 2016 durchgeführt werden. Die entsprechenden Konzepte werden 2015 fertiggestellt und im darauffolgenden Jahr IT-mäßig umgesetzt.

Wirkungen

Das Vorhaben führt insgesamt zu einer Reduktion des administrativen Aufwands für Bürgerinnen und Bürger von rund 3,1 Mio. Stunden pro Jahr.

Die Quantifizierung stellt auf das Entlastungspotenzial ab, das erst mittelfristig, nach Auslaufen der Topf-Sonderausgaben gem. § 18 Abs. 8 Z 1 EStG, erzielbar ist. Durch die antragslose Arbeitnehmerveranlagung, der wichtigsten Einzelmaßnahme, fallen viele früher notwendige Veranlagungen weg. Durch den Wegfall der Topf-Sonderausgaben sowie die vollautomatische Übermittlung von Kirchenbeitrags- sowie Spendendaten fallen bisher notwendige Arbeitnehmerveranlagungen weg bzw. werden antragslos erledigt und weiterhin bestehende werden deutlich vereinfacht.

Nicht in der Quantifizierung inkludiert sind die Aufwendungen für Arbeitnehmerveranlagungen, die notwendig wären, um die gesamten, bisher nicht abgeholteten Gutschriften sowie die im Zuge der vorliegenden Reform vorgesehene Rückerstattung gem. § 33 Abs. 8 Z 3 EStG für Pensionistinnen und Pensionisten zu lukrieren. Diese, durch die antragslose Arbeitnehmerveranlagung vermiedenen Verwaltungsaufwendungen, können auf rund 1.580.000 Stunden geschätzt werden.

Zusätzlich kann darauf hingewiesen werden, dass durch die antragslose Arbeitnehmerveranlagung auch jene Bürgerinnen und Bürger in den Genuss einer Steuergutschrift kommen, die diese bisher nicht im Wege einer Arbeitnehmerveranlagung beantragt haben (betrifft ca. 1 Mio. Bürgerinnen und Bürger).

Vollelektronische Gründungen für Einzelunternehmer (Bundesministerium für Finanzen)

Aufgabenstellung

Für Einzelunternehmen – ohne Eintragung ins Firmenbuch und Betriebsanlagengenehmigungen – soll die voll-elektronische Gründung im Unternehmensserviceportal (USP) realisiert und der Gründungsprozess verkürzt werden. Gründerinnen und Gründer sollen sämtliche Schritte vollelektronisch und ohne Mehrfacheingabe identer Daten bzw. über Schnittstellenfunktionen abwickeln können. Diese reichen etwa von der ersten Informationsbeschaffung bis zur Anmeldung bei Finanzamt oder der Sozialversicherung.

Wirkungen

Durch die Realisierung des vollständig papierlosen Gründungsprozesses ist die Gründung eines Unternehmens ortsunabhängig und nach dem 24/7-Prinzip möglich. Der Nutzen für die öffentliche Verwaltung ergibt sich durch automatische Datenübermittlungen, weniger Papieranträge und Prozessvorteile (z.B. für elektronische Zustellung).

Antraglose Familienbeihilfe (ALF) (Bundesministerium für Finanzen und Bundesministerium für Familien und Jugend)

Aufgabenstellung

In Österreich werden jährlich ca. 80.000 Kinder geboren. Zur Erlangung der Familienbeihilfe war es bisher erforderlich, beim Finanzamt einen Antrag auf Familienbeihilfe (Papier oder FinanzOnline) zu stellen.

Mit der Schaffung des „Zentralen Personenstandsregisters“ (Betreiber ist das Bundesministerium für Inneres) und der Geburtsbeurkundung durch die Standesämter stehen Daten zu den Neugeborenen zentral und elektronisch zur Verfügung.

Ziel des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) und des Bundesministeriums für Familie und Jugend (BMFJ) war es daher, die in internen und externen Datenbanken zur Verfügung stehenden Informationen zu nutzen und den Prozess zur Erlangung der Familienbeihilfe anlässlich der Geburt eines Kindes weitestgehend zu automatisieren, sodass die Bürgerinnen und Bürger nur in den Fällen kontaktiert werden, in denen noch Informationen benötigt werden. Diese Verwaltungsvereinfachung soll den Bürgerinnen und Bürgern Behördenwege ersparen und eine raschere Auszahlung der Familienbeihilfe ermöglichen.

Dazu war es erforderlich, die rechtlichen, organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass Informationen aus unterschiedlichen Datenbanken/Registern für die Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen genutzt werden können und die Familienbeihilfe automatisiert – also ohne gesonderten Antrag – zuerkannt werden kann.

Es soll nach programmgesteuerter Überprüfung aller Anspruchsvoraussetzungen für die Familienbeihilfe der/dem Anspruchsberechtigten ein Informationsschreiben übermittelt und die Familienbeihilfe – ohne erforderliche Antragstellung – automatisiert angewiesen werden. Liegen die Anspruchsvoraussetzungen nicht vollständig vor, oder ist aufgrund der vorliegenden Daten der Anspruch fraglich, soll mit der Bürgerin/dem Bürger Kontakt in Form eines Informationsschreibens, in dem auf die spezifischen, fehlenden Informationen hingewiesen wird, aufgenommen werden.

Umsetzungsmaßnahmen

ALF Vorprozess:

Die Daten eines im Inland geborenen Kindes sowie die Personenstandsdaten der Eltern werden im Zentralen Personenstandsregister (ZPR) erfasst.

Diese ZPR-Daten werden der Finanzverwaltung über eine eigens eingerichtete Schnittstelle elektronisch übermittelt und in der Grunddatenverwaltung (GDV) des BMF abgelegt. Der Hauptverband der Sozialversicherungsträger (HVS) vergibt die Sozialversicherungsnummer für das Neugeborene und übermittelt diese an das BMF. Aus der GDV werden die relevanten Daten an das Modul „Antraglose Familienbeihilfe (ALF)“ zur weiteren Bearbeitung übergeben.

ALF Datenmanagement/Fallbearbeitung:

In diesem Prozess werden die von der GDV übermittelten Daten aus internen und externen Datenbanken zusammengeführt und anhand der definierten und im IT-Verfahren hinterlegten Geschäftsregeln automatisiert überprüft.

Liegen die Anspruchsvoraussetzungen vor und ist die Bankverbindung bekannt, wird ein automatisiertes Informationsschreiben an die/den Anspruchsberechtigten versendet und zeitgleich wird die Familienbeihilfe auf das der Finanzverwaltung bekannte Konto überwiesen.

Erlauben die vorhandenen Daten keine abschließende Beurteilung des Familienbeihilfenanspruches, wird ein automatisiertes Informationsschreiben an die/den Anspruchsberechtigten versendet, in dem um Ergänzung der im Detail angeführten Informationen ersucht wird.

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern steht damit für einen Teilbereich ein durchgängig automatisiertes Verfahren für die Fallbearbeitung zur Verfügung.

Umsetzungsstand:

Das neue Modul der „antraglosen Familienbeihilfe anlässlich der Geburt eines Kindes“ ist seit Anfang Mai 2015 produktiv. Mit Stand 26. Juli 2015 wurden vom ZPR knapp 17.000 Geburtsmeldungen in ALF übernommen und bearbeitet.

Parallel zum Produktionsbetrieb erfolgt eine Evaluierung mit Fokus auf die weitere Optimierung des IT-Systems.

Wirkungen

Die Verwaltungsvereinfachung der „antraglosen Familienbeihilfe anlässlich der Geburt eines Kindes“ soll

- das Serviceangebot der Finanzverwaltung für die Bürgerinnen und Bürger erhöhen und den Bürgerinnen und Bürgern Behördenwege in nicht unbeträchtlichem Ausmaß ersparen,
- den Bürgerinnen und Bürgern die Vorlage bzw. den Nachweis von Unterlagen beim Finanzamt ersparen (wenn die Daten ohnehin elektronisch zur Verfügung stehen),
- eine rasche und unkomplizierte Auszahlung der Familienbeihilfe ermöglichen,
- die Finanzverwaltung in den Bereichen Infocenter und Allgemeinveranlagung durch die Reduzierung der Kundenkontakte und die weitgehende automatisierte Anspruchsüberprüfung entlasten und
- den ersten Schritt in Richtung Implementierung eines modernen IT-Verfahrens – und damit weitere Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern - darstellen.

Aufgabekritik in der Zentralstelle und im Sozialministeriumservice (Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz)

Aufgabenstellung

In der Zentralstelle des Sozialministeriums wurde im Jahr 2012 ein Aufgabekritikprozess durchgeführt. Ziel war es, weniger wichtige Aufgaben zu streichen, zu reduzieren oder auszulagern.

Damit sollten Voraussetzungen geschaffen werden, um einerseits die Personaleinsparungen auf Grund des Aufnahmestopps zu kompensieren und andererseits Kapazitäten für neue Aufgaben zu gewinnen.

Ein zweiter, vertiefender Prozess wurde 2014 gestartet, der auch Aufgabenreformen, die logistischer Änderungen bedürfen, ermöglichen soll.

Das Sozialministeriumservice wurde beauftragt, 2013 einen ähnlich strukturierten Prozess durchzuführen.

Umsetzungsmaßnahmen

Im Rahmen des ersten Aufgabekritikprozesses in der Zentralstelle wurden im Jahr 2012 214 Maßnahmen mit einem Entlastungspotenzial von rund 54 VBÄ identifiziert; das entsprach ca. 11 % der gesamten Personalkapazitäten. Durch die anschließenden Umsetzungsschritte konnten bis Ende 2013 erste Entlastungen im Umfang von rund 27 VBÄ realisiert werden.

Im Rahmen des vertiefenden Prozesses ab 2014 wurde ein zusätzliches Entlastungspotenzial von ca. 18 VBÄ im Bereich der Zentralstelle identifiziert, dessen Umsetzung 2015 begonnen wurde. Die Umsetzung beider Prozesse wird ab Herbst 2015 einem gemeinsamen Monitoring unterzogen. Der nächste Monitoring-Bericht wird im Frühjahr 2016 erstellt.

Der laufende Aufgabenreformprozess im Sozialministeriumservice lässt ebenfalls Entlastungen erwarten – die Quantifizierung der Entlastungspotenziale und der bereits realisierten Entlastungen ist jedoch noch nicht abgeschlossen.

Mehrere Maßnahmen aus allen genannten Aufgabenkritikprozessen sind 2016 umzusetzen, andere entfalten 2016 ihre Wirkung.

Wirkungen

Durch Aufgabenreformen konnten bereits bestehende Personalengpässe reduziert und Kapazitäten für neue Aufgaben lukriert werden; die Umsetzung weiterer Maßnahmen ist für 2016 geplant. Insgesamt wird damit ein effektiverer Personaleinsatz unterstützt und die erforderliche Dämpfung der Ausgaben im Personalbereich flankiert.

Nachhaltige Reduktion der Verwaltungskosten im Vollzug Pflegegeld (Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz)

Aufgabenstellung

Der Verwaltungsaufwand beim Vollzug des Pflegegeldes beträgt durchschnittlich 1,45 %. Es gilt sicher zu stellen, dass sich die durch die Novelle zum Bundespflegegeldgesetz (BPGG) (BGBl. I Nr. 12/2015) angestrebte Abflachung der Zunahme der Pflegegeldempfängerinnen und -empfänger auch bei den Verwaltungskosten und den Kosten für die Honorare von ärztlichen Gutachtern bei den SV-Trägern widerspiegelt.

Umsetzungsmaßnahmen

Evaluierung der Auswirkungen der Novelle zum BPGG (BGBl. I Nr. 12/2015)

Wirkungen

Effizienter Ressourceneinsatz bei den Sozialversicherungsträgern, Zielwert ist eine Reduktion um rd. 3 Mio. € im Vergleich zum Jahr 2014.

Aufgabenkritik in den Arbeitsinspektoraten (Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz)

Aufgabenstellung

In einem Aufgabenkritikprozess waren die Arbeitsinspektorate im Jahr 2014 beauftragt, Vorschläge zur Streichung, Reduktion, Auslagerung oder Umgestaltung von Aufgaben in einem Umfang von 15 – 20 % der Ressourcen (gemessen in VBÄ) zu erarbeiten, um Spielraum dafür zu gewinnen, wichtige und unverzichtbare Aufgaben weiterhin in hoher Qualität erbringen zu können.

Vorschläge, die über den Bereich eines Arbeitsinspektorats hinausgingen, wurden 2014/2015 in einem vom Zentral-Arbeitsinspektorat koordinierten Prozess bearbeitet.

Umsetzungsmaßnahmen

210 erarbeitete Vorschläge wurden bewertet, geclustert und abgestimmt bzw. das weitere Vorgehen vereinbart. Die Umsetzung, die je nach Komplexität der Vorschläge unterschiedlich ist, wird laufend beobachtet.

Mehrere Maßnahmen aus allen genannten Aufgabenkritikprozessen sind 2016 umzusetzen, andere entfalten 2016 ihre Wirkung.

Wirkungen

Verbesserungen der Effizienz

Verringerung Verwaltungskosten im Arbeitsmarktservice (Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz)

Aufgabenstellung

Dämpfung der Entwicklung der Verwaltungskosten des Arbeitsmarktservice (AMS) iHv. 8,388 Mio. € jährlich.

Umsetzungsmaßnahmen

- Permanenter Prozess der Optimierung des Ressourceneinsatzes
- Implementierung der im BFRG vorgesehenen jährlichen Einsparungen iHv. € 8,388 Mio. im Längerfristigen Plan gem. § 40 Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG) sowie in den Präliminarien gem. § 43 AMSG

Wirkungen

- effektiverer Mitteleinsatz,
- langsamere Neuentwicklung der EDV Applikationen des AMS
- verringerte Investitionen in AMS Infrastrukturen

Gesundheitsreform (Bundesministerium für Gesundheit)

Aufgabenstellung

- Nachhaltige Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen, effektiven und effizienten Gesundheitsversorgung unter der Bedingung, dass die öffentlichen Gesundheitsausgaben mittelfristig nicht stärker wachsen sollen als das durchschnittliche BIP
- Durchsetzung von Maßnahmen zur Steigerung der Qualität und Effizienz des Gesundheitssystems durch eine neue Government-Struktur, die den derzeitigen verfassungsrechtlichen Kompetenztatbestand berücksichtigt

Umsetzungsmaßnahmen

Mit den Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens und der Zielsteuerung Gesundheit werden eine gemeinsame integrierte, sektorenübergreifende Planung und Steuerung im Gesundheitswesen sichergestellt, die Verbindlichkeit in der Gesundheitsplanung erhöht und eine sektorenübergreifende Finanzierung aufgebaut.

Ziel ist es, die Gesundheitsversorgung an die zukünftigen Erfordernisse (demographische Entwicklung, technischer Fortschritt u.a.m.) auszurichten und die langfristige Finanzierbarkeit sicherzustellen, sowie eine den Interdependenzen entsprechende „Governance“ der Zuständigkeiten für die Gesundheitsversorgung durch die Einrichtung einer partnerschaftlichen Zielsteuerung zwischen Bund, Ländern und Sozialversicherung sicherzustellen.

Durch verbesserte Kooperation und Koordination sollen die organisatorischen und finanziellen Partikularinteressen überwunden werden. Im Juni 2013 haben sich Bund, Länder und Sozialversicherung auf den Inhalt des ersten Bundes-Zielsteuerungsvertrages für die Jahre 2013 bis 2016 geeinigt.

Das Kernstück des Bundes-Zielsteuerungsvertrages ist ein Ziele- und Maßnahmenkatalog. In diesem sind ausgehend von strategischen Zielsetzungen zahlreiche operative Ziele und Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele für die Steuerungsbereiche „Versorgungsstrukturen“, „Versorgungsprozesse“ und „Ergebnisqualität“ festgelegt. Darüber hinaus ist die Finanzzielsteuerung geregelt. Des Weiteren enthält der Bundes-Zielsteuerungsvertrag konkrete Festlegungen insbesondere zur Gesundheitsförderung und detaillierte Regelungen für ein Monitoring sowohl der Steuerungsbereiche als auch der Finanzziele.

Im Jahr 2016 ist im Rahmen des Finanzausgleichs ein neuer Bundeszielsteuerungsvertrag für die Jahre 2017 bis 2020 abzuschließen.

Wirkungen

Eine den Interdependenzen entsprechende „Governance“ der Zuständigkeiten für die Gesundheitsversorgung, um

- die Entsprechung der Prinzipien, Wirkungsorientierung, Verantwortlichkeit, Rechenschaftspflicht, Offenheit und Transparenz von Strukturen bzw. Prozessen und Fairness zu gewährleisten und
- qualitativ bestmögliche Gesundheitsdienstleistungen als auch deren Finanzierung sicherzustellen.

Verwaltungskostenreduktion im Bereich der Sozialversicherung (Bundesministerium für Gesundheit)

Aufgabenstellung

Verwaltungsvereinfachung beim Zusammenwirken der Bundesverwaltung und der Sozialversicherung

Umsetzungsmaßnahmen

Verwaltungsaufwand zur Ermittlung und Abwicklung der Partnerleistung des Bundes wird reduziert, in dem die Sozialversicherung bestimmte Leistungen direkt trägt bzw. Leistung entfällt. Die notwendigen Gesetzesänderungen betreffen:

- § 74a Abs. 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG): Entfall der Zuwendungen des Bundes im Bereich der Zusatzversicherung und des erweiterten Versicherungsschutzes in der Unfallversicherung – direkte Tragung dieses Aufwandes durch die Unfallversicherung

- § 132a Abs. 4 ASVG und Parallelbestimmungen im Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) und Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG): Entfall des Leistungsersatzes durch den Bund im Bereich der Jugendlichenuntersuchungen – Kostentragung von den Krankenversicherungsträgern
- § 117 Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG): Entfall der Ersatzleistung des Bundes für Leistungen, die aufgrund von Dienstunfällen und Berufskrankheiten auf Basis Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG) (Auslandseinsätze) entstehen – Kostentragung durch Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA)
- § 132b ASVG: Entfall der kostenlosen Vorsorge(Gesunden)untersuchung für Personen, die einem ausländischen Krankenversicherungsregime unterliegen.

Wirkungen

Entfall des Verwaltungsaufwands zur Ermittlung und Abwicklung der Partnerleistung des Bundes im Bereich der Sozialversicherung

Entfall der Führung der zentralen Datenevidenz personenbezogener Daten im BMG (Suchtmittelgesetz - SMG) (Bundesministerium für Gesundheit)

Aufgabenstellung

Vereinfachung der Abläufe zwischen sanitäts-, sicherheits- und justizbehördlichen Verwaltungsaufgaben im Bereich der Datenevidenzhaltung im Suchtmittelregister nach dem SMG

Umsetzungsmaßnahmen

Änderung des SMG betreffend die Führung des Suchtmittelregisters samt effizienterem Meldefluss zwischen den zuständigen Behörden unter Verwendung bestehender Systeme im sanitätsbehördlichen Bereich

Wirkungen

Effizientere Verwaltungsführung durch Entlastung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) von Verwaltungsaufgaben im Rahmen der Führung der zentralen Datenevidenz, wodurch Ressourcen eingespart werden

Arzneimittelüberwachung (Bundesministerium für Gesundheit)

Aufgabenstellung

Im Interesse der Patientinnen- und Patientensicherheit ist eine effiziente Marktüberwachung sicher zu stellen und für ihre effiziente Finanzierung zu sorgen.

Umsetzungsmaßnahmen

Änderung des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz - GESG: Für all jene Bereiche in der Medizinmarktaufsicht (Agentur Gesundheit Ernährungssicherheit - AGES), die nicht durch Gebühren gedeckt sind, soll nach internationalem Vorbild eine Abgabe zur Marktüberwachung von Arzneimitteln eingeführt werden.

Um möglichst umfassend alle im Inland abgegebenen Arzneimittel zu erfassen, wird dort angeknüpft, wo die Abgabe an den Letztverbraucher erfolgt.

Um eine möglichst verwaltungsökonomische Vorgangsweise sicher zu stellen, soll diese Abgabe im Wege der Österreichischen Apothekerkammer in pauschalierter Form für ihre Mitglieder an die AGES abgeführt werden.

Wirkungen

- Sicherstellung der Finanzierung der Aufgaben des Bundesamtes für Sicherheit im Gesundheitswesen für eine effiziente und wirksame Arzneimittelüberwachung
- Verwaltungsökonomische Abwicklung der notwendigen Abgabeneinhebung unter Einbeziehung des Arzneimittelhandels
- Herstellung einer den Marktmechanismen entsprechende Kostentransparenz

Export von Lebensmitteln und lebenden Tieren in Nicht-EU-Staaten (Bundesministerium für Gesundheit)

Aufgabenstellung

Professionalisierung der Verwaltungstätigkeit für den Export von Lebensmitteln und lebenden Tieren in Nicht-EU-Staaten

Umsetzungsmaßnahmen

- Abbau von bürokratischen Hürden bei der Ausstellung von Exportberechtigungen entsprechend den Anforderungen von Drittstaaten
- Konzentration des Vollzugs im Zusammenhang mit dem Export
- Zeitplan: Fertigstellung unter Federführung des zuständigen Ressorts BMG unter Mitwirkung des BMLFUW gemeinsam mit den Ländern: 2. Quartal 2016

Wirkungen

Stärkung des für die österreichische Volkswirtschaft essentiellen Exportsektors

Vereinfachung im Bereich Schüler (Bundesministerium für Familien und Jugend)

Aufgabenstellung

Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern in Verwaltungsverfahren und Vereinfachungsmaßnahmen im Bereich Schüler- und Lehrlingsfreifahrten

Umsetzungsmaßnahmen

Seit dem Schuljahr 2012/13 ist die Schüler- und Lehrlingsfreifahrt im Bereich von Wien, Niederösterreich und dem Burgenland (VOR-NEU) auf eine verbundweise Pauschalabgeltung umgestellt. Mit Beginn des Schuljahres 2013/14 wurde das Modell der pauschalen Abrechnung zwischen Bund und Verkehrsverbünden auch in allen anderen Bundesländern umgesetzt.

Im Bereich des VOR-NEU sind für die Erlangung der Tickets keine Anträge nötig. In den übrigen Verbünden sind weiterhin Anträge erforderlich, es gibt zwei Wahlmöglichkeiten:

- Bezahlung des Selbstbehalts von 19,60 € direkt an den Verbund (wie bisher Fahrt zwischen Wohnung und Schule bzw. Lehrbetrieb) oder
- „Netz-Tickets“ mit Gültigkeit für alle öffentlichen Verkehrsmittel im jeweiligen gesamten Verbundgebiet, inklusive Ferien und schulfreie Tage.

Der Preis des „Netz-Tickets“ beträgt zufolge unterschiedlicher Verbundstrukturen 60 € für den Verkehrsverbund VOR, 63,60 € für Oberösterreich, 96 € für Tirol, Salzburg und Kärnten, 102 € für die Steiermark sowie 80 € für Vorarlberg.

Wirkungen

Für die Unternehmen sind mit Ausnahme im Bereich des VOR-NEU in allen Bundesländern bis auf weiteres Anträge in vereinfachter Form für eine leistungsbezogene Abgeltung unverzichtbar. Somit konnte das ursprünglich anvisierte Entlastungspotential von mehr als 1 Mio. Stunden nicht zur Gänze realisiert werden. Durch den Entfall der Antragsformulare im Bereich des VOR-NEU ergibt sich eine Zeitersparnis für Bürgerinnen und Bürger von rd. 536 Tsd. Stunden.

Mit dem Jugendticket-Netz wird Jugendlichen eine äußerst günstige Möglichkeit geboten, Fahrten, die über die gesetzliche Schüler- bzw. Lehrlingsfreifahrt hinausgehen und somit der privaten Lebensführung jedes Einzelnen zuzuordnen sind, abzudecken. Dieses Ticket ist den geänderten Lebensrealitäten der Familien angepasst, flexibel und bürgerfreundlich.

Neustrukturierung des Bundesinstitutes für Bildungsforschung, Innovation & Entwicklung des österreichischen Schulwesens (BIFIE) (Bundesministerium für Bildung und Frauen)

Aufgabenstellung

Die Angelegenheiten der Entwicklung, Implementierung und Durchführung der abschließenden Prüfungen an den mittleren und höheren Schulen fallen derzeit in die Zuständigkeit des Bundesinstitutes für Bildungsforschung, Innovation & Entwicklung des österreichischen Schulwesens (BIFIE).

Die mit der flächendeckenden Ausrollung der Neuen Reifeprüfung (standardisierte kompetenzorientierte Reife- und Diplomprüfung) im Schuljahr 2015/16 auf alle 680 allgemein bildenden und berufsbildenden höheren Schulen einhergehenden weitreichenden Konsequenzen für jede und jeden der ca. 45.000 Kandidatinnen und Kandidaten (insbesondere Hochschulzugang) machen sie jedoch zu einer hoheitlichen Aufgabe, für welche in letzter Konsequenz die Ressortleitung verantwortlich ist.

Daher ist eine enge rechtliche und organisatorische Anbindung an die Zentralleitung des Bundesministeriums für Bildung und Frauen (BMBF) unerlässlich.

Umsetzungsmaßnahmen

Innerhalb des BMBF soll ab dem Jahr 2017 eine fachlich kompetente, sektionsübergreifend koordinierende Steuerung der Neuen Reifeprüfung gewährleistet sein. Das derzeit für die standardisierte kompetenzorientierte Reife- und Diplomprüfung zuständige Department des BIFIE soll daher in die Zentralleitung des BMBF eingegliedert werden und Kern dieser neuen Organisation sein.

Zur Vorbereitung einer Novelle des BIFIE-Gesetzes im Jahr 2015 wurde eine „Lenkungsgruppe BIFIE-Reform“ eingesetzt. Entlang den einschlägigen Empfehlungen der Lenkungsgruppe wurde BMBF-intern eine Projektgruppe eingerichtet. Die Grobplanungen für die erforderlichen Eingliederungsmaßnahmen – darunter die wesentlichen Vorbereitungsarbeiten auf inhaltlicher und rechtlicher Ebene – sollen bis Dezember 2015 abgeschlossen sein.

Wirkungen

Das BIFIE soll zukunftsfähig gemacht und in die Lage versetzt werden, gesetzliche Aufgaben besser zu erfüllen (Internationale Assessments, Erhebungen zu den Bildungsstandards, Angewandte Bildungsforschung, Evaluation/bildungspolitische Berichterstattung, Forschungsdatenbank). Daneben sollen die Effektivität gesteigert und die Kosten gesenkt werden.

Die direkte Zuständigkeit des BMBF für die Entwicklung, Implementierung und Durchführung wird dem hoheitlichen Charakter der Neuen Reifeprüfung besser gerecht.

Steigerung der Effektivität durch Straffung der Organisation der BMBF-Zentralleitung (Bundesministerium für Bildung und Frauen)

Aufgabenstellung

Eine schlagkräftige Organisation muss ihre Aufbauorganisation regelmäßig optimieren und weiterentwickeln. Mit der organisatorischen Neustrukturierung der BMBF-Zentralstelle sollen klare Zuständigkeiten für Aufgaben geschaffen, der interne Koordinationsaufwand reduziert, sowie eine effektive Steuerung der Aufgaben in der Bildungs- und Frauenpolitik in Österreich sichergestellt werden.

Umsetzungsmaßnahmen

Erarbeitung und Verlautbarung einer neuen Geschäftseinteilung gemäß § 7 Bundesministeriengesetz 1986. Die neue Geschäftseinteilung der BMBF-Zentralleitung tritt mit 1. Dezember 2015 in Kraft.

Wirkungen

Durch die den aktuellen Anforderungen entsprechende Zuordnung der Aufgabengebiete und Sachzusammenhänge zu den einzelnen Abteilungen der BMBF-Zentralleitung werden klar ersichtliche Zuständigkeiten und Verantwortungen geschaffen.

Die Größe der Organisationseinheiten und die Führungsspannen werden lediglich nach Schwierigkeit und Abgrenzbarkeit der Aufgabenerfüllung bemessen.

Die operative fachliche Aufgabenerledigung erfolgt innerhalb der Abteilungen. Abteilungen sind daher nur sofern und soweit in Referate gegliedert, als dies unter Bedachtnahme auf die aktuelle und künftige Personalausstattung aus Steuerungsgründen zweckmäßig ist.

Doppelzuteilungen von Bediensteten zu unterschiedlichen Organisationseinheiten werden vermieden.

Im Wege der aus den vorgenannten Wirkungen erzielbaren Effizienzgewinne kann eine Sektion an der BMBF-Zentralleitung eingespart werden.

Druckermanagement (Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft)

Aufgabenstellung

Einsatz multifunktionaler und digitaler Kopiergeräte als Alternative zu 1.000 - primär lokalen - Druckgeräten, 37 Kopiergeräten und 130 Scannern in der Zentralstelle und der Bundeswettbewerbsbehörde

Umsetzungsmaßnahmen

Beschaffung und Installation von 48 Multifunktionsgeräten samt Administrationssoftware sowie Anwendung einer „FollowYou-Druck- und Scanlösung“ (Umsetzung 2015, Wirkungen auch in den Folgejahren spürbar)

Wirkungen

Verlagerung des Druckvolumens von den lokalen Druckern auf in Betrieb und Wartung wesentlich günstigere Multifunktionsgeräte; Anstatt von ursprünglich drei Geräten erfolgt die Abwicklung von Druck-, Kopier- und Scanneraufträgen nunmehr durch ein Endgerät.

IT-Betriebsdienstleistungen (Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft)

Aufgabenstellung

Reduzierung der IT-Betriebsdienstleistungskosten

Umsetzungsmaßnahmen

Im Jahr 2011 wurden die IT-Betriebsdienstleistungen für das damalige Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFJ) europaweit neu ausgeschrieben. Der Zuschlag erging im Jänner 2012 an den Bestbieter.

Wirkungen

Durch den Wettbewerb im Rahmen des Vergabeverfahrens konnte für das damalige BMWFJ für die Dauer der Vertragslaufzeit eine 60 %-ige Reduktion gegenüber den bisherigen IT-Betriebskosten erreicht werden.

Shared Services am Clusterstandort Stubenring (Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft)

Aufgabenstellung

Bündelung diverser (Service-)Leistungen der Ressorts im Speziellen am Standort Stubenring zur Straffung der Verwaltungsabläufe, der Effizienzsteigerung und zur Realisierung von Einsparungen (z.B. Kapazitätsausgleich beim Fuhrpark, Verringerung der Stehzeiten und Erhöhung der Jahreskilometerleistung sowie Schaffung einer Clusterbibliothek im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMFWF).

Umsetzungsmaßnahmen

Laufender Abschluss von Verwaltungsübereinkommen vom BMWFW mit anderen Ressorts - z.B. Clusterbibliothek:

Die Clusterbibliothek des BMWFW am Standort Stubenring besteht seit 1. Jänner 2006. Der Kreis der servicierten Einrichtungen wurde kontinuierlich erweitert. Die Clusterbibliothek erbringt alle Bibliotheks- und Dokumentationsleistungen des eigenen Ressorts sowie für das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie das Bundesministerium für Familie und Jugend, das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen sowie für die Bundesimmobiliengesellschaft.

Derzeit ist die Einbeziehung der Arbeitsinspektorate in ganz Österreich in Vorbereitung. Diese soll mit 1. Jänner 2016 wirksam werden. Eine Ausweitung der Betreuung auf weitere Ressorts bzw. eine Integration des kleinen Bibliothekenclusters am Ballhausplatz werden als sinnvoll gesehen.

Wirkungen

Kosteneinsparungen sind vielfältig z.B. durch die Führung einer Clusterbibliothek: Optimierung der Beschaffungen, Reduzierung des Sachaufwands um ca. 10 % und des Personalstands um ca. 35 % seit 2006.

Personalmanagement (Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft)

Aufgabenstellung

Eine straffe Personalplanung sowie Steigerungen in der Effizienz der Aufgabenerfüllung der Organisationseinheiten stellen eine der Zielsetzungen der budgetären Vorgaben der letzten Jahre dar. Weiters ist die gleichbleibende Qualität der Aufgabenerfüllung - welche sich aus einschlägigen generellen Normen wie Gesetzen ergibt - trotz der notwendigen Einsparungen sicherzustellen.

Umsetzungsmaßnahmen

Maßnahmen zur Umsetzung der auferlegten Einsparungen bzw. zur Steigerung der Effizienz der Organisationseinheiten schlugen sich auch im Planstellenentwicklungspfad (Personalplan) entsprechend nieder. Organisationseinheiten wurden beispielsweise fusioniert bzw. aufgelöst sowie Bereichsstellvertretungen zugunsten einer Abwesenheitsstellvertretung eliminiert. So wurden im Zeitraum 2012 - 2014 in der Zentralstelle des Ressorts bereits insgesamt 58 Planstellen eingespart sowie drei Abteilungen und ein Referat aufgelöst und deren Agenden in andere Abteilungen integriert.

Wirkungen

Durch die bereits gesetzten Maßnahmen konnten durch Synergieeffekte Effizienz- und Effektivitätssteigerungen in den einzelnen Organisationseinheiten bei gleichbleibendem bzw. ansteigendem Arbeitsaufkommen bewirkt werden. Vor allem hat sich dies im Back-Office-Bereich und auf Referentenebene niedergeschlagen.

Erstellung eines Vergleichs der Fördereffizienz und -effektivität aller bisherigen Förderungen zur Einsparung von Treibhausgasemissionen (Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft)

Aufgabenstellung

Das am 16. Juni 2015 im Ministerrat zur Kenntnis genommene „Maßnahmenprogramm des Bundes und der Länder nach Klimaschutzgesetz zur Erreichung des Treibhausgasziels bis 2020“ sieht im Sektor Energie und Industrie (Federführung BMWFW) eine Erstellung eines Vergleichs der Fördereffizienz und -effektivität aller bisherigen Förderungen zur Einsparung von Treibhausgasemissionen auf Bundes- und Landesebene vor, um die künftige Förderpolitik im Sinne eines effizienten und effektiven Mitteleinsatzes fokussieren zu können.

Umsetzungsmaßnahmen

Das Studiendesign wurde unter Federführung des BMWFW in enger Abstimmung zwischen den kofinanzierenden Bundes- (BMWFW, BMLFUW, BMF) und Landesvertretern erstellt. Die Studienvergabe erfolgte im Sommer 2015.

Wirkungen

Das Studienergebnis soll eine Grundlage bilden, mit der die Fördereffizienz und -effektivität bisheriger klimarelevanter Förderungen erhöht werden kann. Dabei sollen insbesondere Abgrenzungen bzw. Überlappungen zwischen den föderalen Ebenen beleuchtet werden.

Papierlose Außenwirtschaftsadministration (PAWA) (Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft)

Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung der PAWA ist der Ausbau und die Verbesserung des e-Governments, die Stärkung des Wirtschaftsstandorts Österreich und die Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit der exportierenden österreichischen Unternehmen.

Umsetzungsmaßnahmen

Ziel der Umsetzungsmaßnahmen ist eine Verbesserung der PAWA als Servicetool für Unternehmen. Das Webportal PAWA dient der direkten Online-Antragstellung. Es wurden folgende Umsetzungsmaßnahmen durchgeführt:

- Ein neu gestalteter Internetauftritt erlaubt einen besonders raschen Portal-Einstieg.
- Der Online-Zugang für Exporteure erfolgt nun gesichert via „Bürgerkarte“ als Smartcard oder als Mobiltelefon.
- Über das Webportal PAWA können sämtliche Eingaben im Bereich der Außenwirtschaftsadministration (d.h. alle Antragsarten, Registrierungsformen und Meldeverpflichtungen) elektronisch eingebracht und online korrigiert werden.
- Durch die Zusatzfunktion der Direktanbindung an den e-Zoll des Bundesministeriums für Finanzen können sämtliche Schritte aller Außenwirtschaftsrechtlichen Verfahren bis hin zur zollrechtlichen Abfertigung der elektronisch signierten Genehmigungen und Bescheide im e-Zoll einfach und zeitnah durchgeführt werden.

- Im Online-Webportal selbst besteht eine gesicherte Kommunikations- und Korrekturmöglichkeit mit der Exportkontrollbehörde während der jeweiligen Antragsabwicklung.

Umsetzungsstand:

Die Änderungsanforderung (Change System Request) 2014 wurde im Juni 2015 produktiv gestellt. Die Änderungsanforderung (Change System Request) 2015 soll im Herbst 2015 umgesetzt werden.

Wirkungen

Die Wirkungen des Portals Außenwirtschaftsadministration sind:

- eine schnellere Antragsbearbeitung durch verbesserte Funktionen
- eine vereinfachtere Antragseinbringung für Unternehmen mit Korrekturmöglichkeit, Archiv und Vorlagenverwaltung
- eine Anbindung an den e-Zoll
- ein insgesamt schnelleres Verfahren durch e-Government

Genehmigungsfreistellung (Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft)

Aufgabenstellung

Genehmigungsfreistellung - Definition genehmigungsfreier Betriebsanlagentypen:

Die Gewerbeordnung enthält nur sehr allgemeine Bedingungen für die Genehmigungspflicht von gewerblichen Betriebsanlagen. Die neue Genehmigungsfreistellungsverordnung stellt nun für eine Reihe von Betriebsarten unmissverständlich klar, dass sie keine Betriebsanlagengenehmigung benötigen. Das erhöht die Rechtsicherheit und stellt die österreichweite Gleichbehandlung sicher.

Umsetzungsmaßnahmen

Die 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft wurde am 16. April 2015 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist am 17. April 2015 in Kraft getreten. Mit dieser Verordnung wird der Vorschlag der Aufgabenreform- und Deregulierungskommission Nr. 194 „Gewerbeordnung, Freistellung von Kleinstanlagen von der Genehmigungspflicht“ umgesetzt.

Wirkungen

Für viele kleinere Betriebe entfallen seit April 2015 die zuvor notwendigen gewerberechtlichen Anlagen genehmigungen. Wirtschaft und Behörden ersparen sich dadurch zeitraubende Verfahren, die um ein Fünftel reduziert werden.

Die Verordnung sieht vor, dass Einzelhandelsbetriebe mit einer Betriebsfläche von bis zu 200 m² (mit Ausnahme des Lebensmitteleinzelhandels) von der gewerberechtlichen Betriebsanlagengenehmigungspflicht freigestellt werden. Die Erleichterung gilt unter anderem für Textilhandel, Floristik, Drogerien, Uhren- und Schmuckhandel, Foto/Optik, Spielwarenhandel, sowie den Elektroartikel-Handel. Ebenfalls freigestellt sind Bürobetriebe (hier gilt keine Flächenbegrenzung) wie Reisebüros, Versicherungsdienstleister, Immobilienverwalter, Bauträgerbüros, Ingenieurbüros, IT-Dienstleister, Unternehmensberater, Werbeagenturen und Werbegrafikbüros; weiters Lagerbetriebe für Waren und Betriebsmittel mit einer Betriebsfläche bis 600 m² sowie Änderungsschneidereien, Schuhservicebetriebe, Fotografenbetriebe, Kosmetik- Fußpflege-, Massage-, Bandagisten- und Frisörbetriebe.

Die Verordnung beendet die länderweise unterschiedliche Genehmigungspraxis der zuständigen Behörden und schafft durch den klar definierten Entfall der Genehmigungspflicht für bestimmte Betriebstypen mehr Rechtssicherheit. Gewerbebehörden können damit die für komplexere Betriebsanlagenverfahren notwendigen Ressourcen umschichten. Auch die Verwaltungsabläufe beschleunigen sich.

Insgesamt werden daher bis zu 90.000 bestehende Unternehmen von der neuen Verordnung profitieren: Einerseits müssen 20.000 kleinere Unternehmen, die bereits über eine Genehmigung verfügen, bei Änderungen an ihrer Betriebsanlage kein gewerberechtliches Verfahren mehr führen. Andererseits besteht für rund 70.000 Betriebe künftig die Rechtssicherheit, dass bei ihnen kein gewerberechtliches Betriebsanlagegenehmigungsverfahren mehr erforderlich ist, weil österreichweit die gleiche Regelung gilt.

Das Gesamtpotenzial der finanziellen Erleichterungen liegt bei rund 15 Mio. € jährlich.

Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) (Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft)

Aufgabenstellung

Bundeseinheitliche Lösung für das Zentrale Gewerberegister: Bei der Lösung handelt sich um eine grundlegende Reform des bisherigen Systems: Ein einheitliches, zentrales Gewerberegister ersetzt die bisherige Zersplitterung auf 14 dezentrale Gewerberegister. Damit entsteht gleichzeitig ein einheitliches e-Government Angebot für Gewerbeverfahren und österreichweit standardisierte Gewerbevprozesse.

Mit der Einführung von GISA wird jedes Unternehmen österreichweit (unabhängig von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft bzw. dem zuständigen Magistrat) eine elektronische Gewerbeanmeldung durchführen können, womit folglich der persönliche Gang zur Gewerbebehörde entfällt. Diese Anmeldung wird auch identisches „look and feel“ haben - unterschiedliche Aufmachungen, die möglicherweise zu Verwirrung bundesweit tätiger Unternehmen führen können, gehören künftig der Vergangenheit an.

Umsetzungsmaßnahmen

Am 30. März 2015 ist das neue „Gewerbeinformationssystem Austria“ (GISA) in Betrieb gegangen (Gesetzliche Grundlage BGBl. I Nr. 18/2015). Mit dieser Maßnahme trägt das BMWFW im Rahmen seiner Zuständigkeit zur Umsetzung folgender Vorschläge der Aufgabenreform- und Deregulierungskommission bei:

- ADK Vorschlag Nr. 125 - Elektronische Gewerbeanmeldung
- ADK Vorschlag Nr. 118 - Ausarbeitung eines einheitlichen Formularwesens und von Online-Formularen
- ADK Vorschlag Nr. 126 - Etablierung des einheitlichen Gründungsprozesses

Wirkungen

Durch ein bundesweit einheitliches Verfahren können sich die Unternehmen nunmehr darauf verlassen, dass ein Gewerbeverfahren im Berufszugangsbereich - unabhängig von der einzelnen Bezirkshauptmannschaft oder dem einzelnen Magistrat - ident abläuft. Jede Gewerbeanmeldung kann online von zu Hause in einem Schritt erledigt werden. Auch müssen Änderungen beim Namen oder dem Wohnort nicht mehr gesondert der Gewerbebehörde gemeldet werden; diese Informationen werden automatisch von GISA einem Update unterzogen. Das hilft den Unternehmen, Zeit und Geld zu sparen, wie Berechnungen auf Basis einer Studie der KMU Forschung Austria ergeben. Demnach liegt das Gesamtpotenzial der finanziellen Erleichterungen bei rund 30 Mio. € jährlich.

Reduzierung von Beauftragten (Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft)

Aufgabenstellung

Die Streichung von Beauftragten zwecks Kostenentlastung von Unternehmen

Umsetzungsmaßnahmen

- Umsetzung mit der Hebeanlagen-Betriebsverordnung (HBV) - BGBl. II Nr. 228/2014, kundgemacht am 17.9.2014 sowie Elektrotechnikverordnung (ETV) - BGBl. II Nr. 229/2014, kundgemacht am 17.9.2014
- Mit dieser Maßnahme trägt das BMWFW im Rahmen seiner Zuständigkeit zur Umsetzung des ADK Vorschlag Nr. 148 - Reduzierung der verpflichtend vorgeschriebenen Beauftragten; Stärkung des Prinzips der Freiwilligkeit, bei.

Wirkungen

- Hebeanlagenwärter: Etwa 11.500 Gewerbebetriebe haben Hebeanlagen. Der Hebeanlagenwärter ist künftig nicht mehr zwingend gesetzlich vorgeschrieben, muss also nicht mehr extra vom Unternehmer bestellt werden.
- Anlagenverantwortlicher für den Betrieb elektrischer Anlagen: Rund 25.000 Betriebe sind betroffen. Der verpflichtend betriebliche Anlagenverantwortliche für den Betrieb elektrischer Anlagen wird gestrichen.
- Das Gesamtpotenzial der finanziellen Erleichterungen liegt bei rund 15,5 Mio. € jährlich.

Kostenbenchmark Gebäudebetrieb im Bund (Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft)

Aufgabenstellung

Eine Kostenoptimierung im Sinne einer Kostenreduktionen im Objektbetrieb und in der Objekterhaltung setzt eine solide und abgestimmte Datengrundlage voraus. Die Burghauptmannschaft Österreich hat daher eine entsprechende Struktur zur Datenerfassung und Auswertung objektbezogener Daten aufgebaut, um - darauf aufbauend - vergleichbare Ist-Werte der einzelnen (historischen) Objekte ermitteln zu können.

Da zur Steuerung, insbesondere im Rahmen der Energieeffizienz, Nutzerdaten zum Vergleich und zur Ableitung von Verbesserungspotenzialen und Maßnahmen nötig sind, erweist sich die Koordinierung in Form eines Benchmarkingforums („Benchmarkingforum Facility Management“) als zweckmäßig.

Umsetzungsmaßnahmen

Eine einheitliche Datenstruktur (Kontenplan, Objektgliederung, Verknüpfungsschlüssel zu SAP/Kostenrechnung und zur Immobiliendatenbank) ist definiert. Von Seiten der Burghauptmannschaft Österreich wurden die entsprechenden Ist-Daten bereitgestellt.

Eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe ist vorhanden. Ziel der Arbeitsgruppe ist es, dass die Nutzerressorts dieselbe Struktur verwenden (ÖNORMB 1801-2) und am „Benchmarkingforum Facility Management“ teilnehmen.

Wirkungen

- Prognostizierte Kosteneinsparungen in der Höhe von 10 % des Betriebsbudgets der Bundesgebäude und dadurch eine ressortübergreifende Verwaltungsvereinfachung in den Wirtschaftsabteilungen
- Erhöhung der Effizienz in der Objekterhaltung und im Gebäudebetrieb durch Fremdvergleich unter Heranziehung einheitlicher Vergleichswerte

Novelle Maß- und Eichgesetz, BGBl. I Nr. 10/2015 (Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft)

Aufgabenstellung

Die Novelle des Maß- und Eichgesetzes hatte zum Ziel, bestimmte Deregulierungsmaßnahmen im Bereich des behördlichen Messwesens umzusetzen.

Umsetzungsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen wurden umgesetzt:

- Entfall der Eichpflicht für Messsysteme im Eisenbahnbereich, sofern diese von spezifisch unionsrechtlichen Regelungen erfasst sind
- Sicherstellung der Informationsbereitstellung durch den Hersteller für die innerstaatliche Eichung von Messgeräten
- Aufnahme von Bestimmungen, die ein Update im Fall von fehlerhafter Software bei Messgeräten für Elektrizität, Gas, thermische Energie und Wasser ermöglichen
- Aufnahme von Bestimmungen für die kurzfristige Öffnung von Messgeräten
- Aufnahme von Bestimmungen für die Anbringung von Eichstempeln im Bereich von Elektrizität, Gas, thermische Energie und Wasser

Die Änderung des Maß- und Eichgesetzes wurde mit BGBl. I Nr. 10/2015 am 13. Jänner 2015 veröffentlicht.

Wirkungen

Durch die genannten Maßnahmen wurden der Einsatz von bestimmten Messgeräten erleichtert und die mit der Eichung von Messgeräten verbundenen Kosten für Unternehmen und Kunden reduziert. Die jährliche Reduktion für Unternehmen und Kunden beträgt rund 1 Mio. €.

Aufgabekritik im bmvit (Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie)

Aufgabenstellung

Auf Grund der von der Bundesregierung bereits erfolgten und weiter geplanten personellen Einsparungsvorgaben würden in vielen Organisationseinheiten des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) die Belastungsgrenzen überschritten. Ein Aufgabekritikprozess mit anschließender Aufgabenreform bietet die Möglichkeit gegenzusteuern. Es wurde daher von der Ressortleitung des bmvit ein derartiger mit dem Ziel eingeleitet, bei den Aufgaben Entlastungspotential im Umfang von 10 % der vorhandenen Vollbeschäftigungäquivalente zu identifizieren und die entsprechenden Entlastungsmaßnahmen zu setzen.

Umsetzungsmaßnahmen

- einzelne Maßnahmen in den Fachsektionen zur Aufgabenreduktion
- sektionsübergreifende Maßnahmen durch Sektion I/Präsidium

Ein großer Teil der Maßnahmen wurde bereits durchgeführt, teilweise sind sie noch in Umsetzung.

Wirkungen

- Personaleinsparungen kompensieren
- Überlastungen vermindern
- Effizientere Aufgabenerbringung
- Verwaltungsentlastung
- Kapazitäten für neue laufend hinzukommende Aufgaben gewinnen

Umsetzung der das BMVIT betreffenden Vorschläge der ADK (Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie)

Aufgabenstellung

Start der Umsetzung der bmvit relevanten Vorschläge der Aufgaben- und Deregulierungskommission (ADK)

Umsetzungsmaßnahmen

- ADK Vorschlag Nr. 16 -: Initiierung eines Aufgabenkritikprozesses zur Ressourcenoptimierung: Aufgabenkritik wurde mittels hausinternem bottom-up Prozess 2015 abgeschlossen; Tätigkeitsfelder wurden im Hinblick auf zeitgemäße Anforderungen und Personalressourcen optimiert; somit wurde sichergestellt, dass neu hinzukommende Aufgaben effizient in Zukunft erledigt werden können; Effizienzpotenziale entfalten mittel- und langfristig, quick wins zeigen bereits 2016 ihre Wirkung.
- ADK Vorschlag Nr. 177 - Abschaffung der Außenkurse, stattdessen „Filialbetriebe“: vorgemerkt für eine Fahrschulreform; Umsetzbarkeit wird geprüft.
- ADK Vorschlag Nr. 179 - Ermöglichung von längeren Höchstdauern der Konzessionen: umgesetzt
- ADK Vorschlag Nr. 185 - Rückführung der Bewilligungspflichten für das Steigenlassen von Kleinluftballons auf das sicherheitstechnisch notwendige Maß: Prüfung des Vorschlags; Umsetzung sofern keine Sicherheitsinteressen dagegen sprechen.

Wirkungen

- sachgerechtere Aufgabenverteilung
- Straffung der Behördenorganisation
- Verbesserte Verwaltungskooperationen
- Vereinfachungen im Wirtschaftsrecht
- raschere Abwicklung von Verwaltungsverfahren, Logistik- und Rechtsbereinigung

Zusätzliche Beiträge des bmvit zur Verwaltungsreform (Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie)

Aufgabenstellung

- schlankere Verwaltung und Bündelung von Tätigkeiten; Kundenfreundlichkeit; One-Stop-Shop: Das bmvit arbeitet laufend daran, Organisationsstrukturen zu straffen, Tätigkeiten zu bündeln und Prozesse effizienter und vor allem kundenfreundlicher zu machen.
- Verwaltungsreformschritte im Bereich von bmvit Beteiligungen: In seiner Funktion als Eigentümervertreter arbeitet das bmvit laufend daran, auch in den Unternehmen schlanke und sparsame Strukturen zu fördern.
- Kompetenzoptimierung zwischen Bund und Ländern: Das bmvit setzt laufend Schritte, um eine effiziente Aufgabenaufteilung zwischen Bund und Ländern zu gewährleisten.

Umsetzungsmaßnahmen

- Beispiele für 2015 abgeschlossene Umsetzungsmaßnahmen mit Wirkungsentfaltung 2016: Neuorganisation der Technischen Unterwegskontrolle unter Nutzung von Synergieeffekten; Einrichtung der verkehrsträgerübergreifenden Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte unter Nutzung bereits gut funktionierender, bestehender Strukturen
- Beispiel für Umsetzungsschritte 2016: Vorarbeiten für einen grundlegenden Reformprozess betreffend die Donauhochwasserschutz-Konkurrenz mit dem Ziel, die Liegenschaftszuordnung und damit die Verantwortlichkeiten zu optimieren
- Beispiel ÖBB: „Frühpensionsstopp“ auf Basis einer Eigentümervorgabe
- Beispielhaft wurden bereits rund 700 km Bahnstrecken an Bundesländer (z.B. Niederösterreich) übertragen

Wirkungen

- Vermeidung verwaltungsintensiver Schnittstellen
- zentrale Ansprechpartner für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger
- effiziente, zentrale Aufgabenwahrnehmung
- Beispiel ÖBB: Kosteneinsparungen aufgrund des „Frühpensionsstopps“ von 525 Mio. € allein bis ins Jahr 2016
- nachhaltige Reduzierung der Ruhestandsversetzungen
- durch Kompetenzbereinigung bedarfsoorientierte Sicherung regionaler Mobilitätsbedürfnisse

Forstliches Bildungszentrum Traunkirchen (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft)

Aufgabenstellung

Ausbau des Forstlichen Aus- und Weiterbildungswesens aufgrund des ständig steigenden Zulaufes bzw. Nachfrage betreffend den Beruf „Forstwirt“ und Ausbildung bei den Forstlichen Ausbildungsstätten (FASt). Speziell wurde die Modernisierung und Verlängerung der Forstfachschule (FFS) Waidhofen a.d. Ybbs (2-Jährigkeit ab Herbst 2016) und der Ausbau der FASt gefordert. Diese Forderungen sollen entsprechend der politischen Vorgabe so budgetschonend wie möglich (keine Kostenerhöhungen) umgesetzt werden.

Umsetzungsmaßnahmen

Zusammenlegung der FFS Waidhofen a.d. Ybbs und der FASr Ort auf einen Standort und die Nutzung von gemeinsamen Räumlichkeiten

Umsetzungsstand:

- Abschluss eines Mietvertrages (Schul- und Verwaltungsgebäude samt Turnhalle und Werkstätten sowie Garage samt Außenanlagen) zwischen dem Eigentümer Wohnbaugesellschaft Riedenhof und dem Bundesforschungs- und Versuchszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft (BFW) (Vertragsunterzeichnung 5. Dezember 2014)
- Untermietvertrag zwischen Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) und BFW in Anlehnung an oa. Mietvertrag (in Ausarbeitung)

Wirkungen

Durch die Zusammenlegung der FFS Waidhofen a.d. Ybbs und der FASr Ort auf einen Standort und die Nutzung von Synergien wie z.B. Werkstätten, Seminarräume, Turnsaal, EDV-Räume, Fahrzeuge, Lehrforst, Schülerheim, Mensa uä., können die Kosten reduziert werden.

Restrukturierung des Bundesamtes für Wasserwirtschaft (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft)

Aufgabenstellung

- Wahrnehmung der Direktion/Bundesamt in Personalunion mit der Leitung des Instituts für Gewässerökologie, Fischereiökologie und Seenkunde Scharfling
- Räumliche Integration des Instituts für Kulturtechnik und Bodenwasserhaushalt (bisher Petzenkirchen) in das FJ Wieselburg
- Räumliche Integration des Instituts für Wasserbau und hydrometrische Prüfung in das neu zu errichtende Wasserbaulabor der BOKU in Nußdorf
- Organisatorische Integration des Instituts „Biologische Station Waldviertel“ als Abteilung in das Institut Gewässerökologie, Fischereiökologie und Seenkunde unter räumlichem Verbleib in Gebharts

Umsetzungsmaßnahmen

- Entscheidung über Gesamtkonzept – eingeleitet
- Projekt „Implementierung der Direktion/BAW in Scharfling“ – eingeleitet
- Übersiedlung des Instituts für Kulturtechnik und Bodenwasserhaushalt nach Wieselburg – Möglichkeitsstudie bzw. generelle Planung durch BIG - eingeleitet
- Übersiedlung des Instituts für Wasserbau und hydrometrische Prüfung nach Nußdorf – Aktivitäten zur Realisierung des Neubaus erfolgen durch die BOKU. Umsetzung 2019/20

Wirkungen

- Schaffung einer flacheren und schlankeren Hierarchie als Anpassung an die verminderte Größe des BAW

- Schaffung von Synergien im Bereich Forschung des Instituts für Kulturtechnik und Bodenwasserhaushalt und des FJ Wieselburg
- Schaffung von Synergien im Bereich Forschung des Instituts für Wasserbauversuche und der BOKU
- Stärkung des Kompetenzzentrums für Aquakultur am Institut für Gewässerökologie, Fischereibiologie und Seenkunde durch Integration der biologischen Station

Alpenländisches Bildungs- und Forschungszentrum Tirol (ABFT) (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft)

Aufgabenstellung

- Errichtung eines Bildungs- und Forschungsstandortes in Tirol mit Einbindung bestehender Bildungs- und Forschungsanbieter
- Verlegung des Schulstandorts Kematen nach Rotholz
- Zusammenlegung mit der Bundesanstalt für alpenländische Milchwirtschaft (BAM)

Umsetzungsmaßnahmen

Der bestehende Landesschulstandort Rotholz soll um eine höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Schwerpunkt im Bereich der Milchwirtschaft, Bio- und Lebensmitteltechnologie) erweitert werden.

- Der derzeitige Standort der höheren Schule Kematen soll veräußert werden.
- Die Bundesanstalt Rotholz soll in den Schulbetrieb als Forschungsanstalt integriert werden.

Umsetzungsstand:

Eine Arbeitsgruppe zur Umsetzung wurde eingerichtet.

Wirkungen

- Vielfältige Synergien zwischen der Höhere Bundeslehranstalt und Forschungsanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und der Fachschule für Landwirtschaft (Land Tirol) sowie der Bundesanstalt für alpenländische Milchwirtschaft werden genutzt. (zB Versorgung, Sportmöglichkeiten, IKT...).
- Durch eine Campuslösung sollen Bundes- und Landesorganisationen optimal zusammenarbeiten.

IKT Strategie der Dienststellen (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft)

Aufgabenstellung

Optimierung der IKT-Strukturen in den Dienststellen

Umsetzungsmaßnahmen

- Evaluierung der bestehenden IKT Strukturen in den Dienststellen hinsichtlich IKT Ausstattung, Dienstleistung und personellen Aufwand

- Schaffung von Synergien durch Bündelung der Dienststellen
- Prüfung der bestehenden Prozess-Steuerung durch die Zentralleitung BMLFUW

Umsetzungsstand:

Die Einrichtung einer ressortweiten IT-Controlling- und Clearingstelle ist in Vorbereitung.

Wirkungen

Durch Zusammenlegung und Vereinheitlichung von Technologien und Prozessen im Betriebs- und Applikationsumfeld treten Synergieeffekte ein und führen zusätzlich zu nachhaltigen Einsparungen im IKT Bereich.

**Zusammenlegung der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und der Bundesanstalt für Bergbauernfragen
(Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft)**

Aufgabenstellung

Zusammenlegung der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft mit der Bundesanstalt für Bergbauernfragen

Umsetzungsmaßnahmen

Die Zusammenlegung wird im laufenden Reorganisationskonzept „Fitnessprogramm“ der nachgeordneten Dienststellen weiter verfolgt. Eine Zusammenführung bedarf einer Gesetzesänderung.

Wirkungen

Synergien im Bereich der Verwaltung und der Forschung und dadurch erzielbare Einsparungen